

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

36. Jahrgang 1982

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1982

Heft 24

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1982	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
240	12. 11. 82	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Seevermessungstechniker	514
241	18. 11. 82	Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR	517
Straßenverkehr			
242	22. 11. 82	Bekanntmachung Nr. 3/82 über Leistungen je Genehmigung gemäß § 10 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes	523
243	3. 12. 82	Bekanntmachung Nr. 23/82 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	528
244	9. 12. 82	Änderung der lfd. Nr. 13 der Liste der anerkannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (DA zu § 18 Abs. 2 StVZO); hier: Anerkennung von Gleiskettenfahrzeugen zur Räumung und Verfestigung von Schnee	530
Binnenschifffahrt			
245	8. 12. 82	Hinweis Verordnung Nr. 14/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 5. November 1982	530
246	2. 12. 82	Hinweis Verordnung Nr. 15/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 9. November 1982	530
Seeverkehr			
247	29. 11. 82	Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine	530

Nr. Datum VkBl 1982 Seite

Wasserstraßen

248	30. 11. 82	Bekanntmachung über den Verlauf der binnenwärtigen Begrenzung des Mündungstrichters der Bundeswasserstraße Ems	531
249	30. 11. 82	Bekanntmachung über den Verlauf der binnenwärtigen Begrenzung des Mündungstrichters der Bundeswasserstraße Weser	531

Straßenbau

250	20. 12. 82	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1982 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen	531
-----	------------	---	-----

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

250a	31. 12. 82	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
250b	31. 12. 82	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	552a – 552bbbbbb

Nichtamtlicher Teil

Allgemeinverkehr	549
Güterverkehr	551
Termine	552

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift ist eine Verlagsbeilage beigelegt. Wir bitten um freundliche Beachtung.

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 240 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Seevermessungstechniker

Bonn, den 12. November 1982
Z 13/04.04.00-12

Die gem. § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Berufsbildungsausschuß beschlossene o. a. Prüfungsordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verkehrsblatt in Kraft.

Über die Bestellung des Prüfungsausschusses und der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme ergeht ein besonderer Erlaß.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kirchner

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Seevermessungstechniker

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07. 09. 1982 erläßt der Bundesminister für Verkehr (BMV) als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Seevermessungstechniker.

I. Abschnitt

Prüfungsausschuß

§ 1 Errichtung des Prüfungsausschusses

- (1) Die zuständige Stelle (BMV) wird zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben sind, Prüfungen durchführen.
- (2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von höchstens 3 Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden berufen.

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerade Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, obliegt dem Arbeitgebermitglied im Prüfungsausschuß.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle gibt Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer

- 1a) im Besitz des Matrosenbriefes oder des Fischereigehilfenbriefes ist oder wer durch mindestens dreijährige Fahrtzeit bei der See- oder Binnenschifffahrt, der Bundesmarine, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, dem Deutschen Hydrographischen Institut oder der Fischerei gleichwertige Kenntnisse erworben hat und dies nachweist und
- 1b) an einem insgesamt sechsmonatigen Lehrgang für die Fortbildung zum Seevermessungstechniker teilgenommen hat.
2. Abweichend von Nr. 1 kann zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist (§ 7 (2)) zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) Angaben zur Person,
 - b) Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens einen Monat vor der Prüfung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschl. der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung auszuhändigen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuß widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

III. Abschnitt**Durchführung der Fortbildungsprüfung****§ 13 Prüfungsgegenstand**

Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen praktischen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 14 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

- (2) Die Fertigungs- und schriftliche Kenntnisprüfung werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten.
- (3) Die Fertigungsprüfung soll insgesamt 10 Stunden nicht überschreiten. Sie erstreckt sich auf
 - a) das Anfertigen einer Lotkarte (Lotungslinienplanes) oder eines Peilplanes,
 - b) die Ausführung einer topographischen Vermessung des Seegrundes oder der Gewässersohle durch Auslotung,
 - c) die Auswertung und Darstellung der Vermessungsergebnisse in der Arbeitskarte
- (4) Die Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung sind:
 - a) Vermessungskunde
 - b) Navigation
 - c) Gezeitenkunde
 - d) Kartenkunde
 - e) Berufs-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialkunde.
- (5) In der schriftlichen Kenntnisprüfung soll der Prüfungsteilnehmer Fragen und Aufgaben, insbesondere aus den folgenden Gebieten, bearbeiten:
 1. Im Prüfungsfach Vermessungskunde mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2 1/2 Stunden:
 - a) Vermessungsverfahren, insbesondere zur Aufnahme von Gewässern,
 - b) Arbeitsmittel der Vermessung,
 - c) Meßwerterfassung und Auswertung der Ergebnisse für die Darstellung in Karten und Plänen,
 - d) Rechenverfahren in der Gewässervermessung.
 2. Im Prüfungsfach Navigation mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1 Stunde:
 - a) Feste und schwimmende Seezeichen,
 - b) Arbeiten mit der Seekarte,
 - c) Methoden der terrestrischen Navigation,
 - d) Ortsbestimmung mit Hilfe von Funkortungsverfahren.
 3. Im Prüfungsfach Gezeitenkunde mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1 Stunde:
 - a) Entstehen der Gezeiten,
 - b) Gebrauch der Gezeitentafel,
 - c) Pegel und Pegelbeobachtungen,
 - d) Beschickung von Lotungen.
 4. Im Prüfungsfach Kartenkunde mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1 Stunde:
 - a) Amtliche Kartenwerke, Seekarten und Kartenwerke der WSV,
 - b) Gewässer- und Geländedarstellung,
 - c) Arbeitsmittel und Verfahren zur Herstellung großmaßstäbiger Karten.
 5. Im Prüfungsfach Berufs-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialkunde mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1 Stunde:
 - a) Aufgaben und Organisation des Vermessungswesens in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts,
 - b) Arbeitsrecht und Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.
- (6) Die mündliche Kenntnisprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen erfolgen. Es sollen höchstens drei Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll für jeden Prüfling insgesamt 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Kenntnisprüfung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 22 Bewertung**

- (1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

Sehr gut	= 1.00 - 1.49
gut	= 1.50 - 2.49
befriedigend	= 2.50 - 3.49
ausreichend	= 3.50 - 4.49
mangelhaft	= 4.50 - 5.49
ungenügend	= 5.50 - 6.00

- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest und ermittelt die Einzelnoten sowie das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Ergebnisse der Fertigungsprüfung und der Kenntnisprüfung sind gesondert zu bewerten.
- (3) Die Bewertung der Fertigungsprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der drei Arbeitsproben.
- (4) Für die Bewertung der schriftlichen Kenntnisprüfung haben die Prüfungsfächer folgende Gewichte:

Vermessungskunde	3
Navigation	2
Gezeitenkunde	2
Kartenkunde	1
Berufs-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialkunde	1
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung ist zusammengefaßt zu bewerten.

- (6) Bei der Bewertung des Ergebnisses der Kenntnisprüfung hat die schriftliche gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung haben die Fertigungs- und Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichend sind.
- (9) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (10) Über den Verlauf der Prüfung und der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 24 Prüfungszeugnisse

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muß enthalten:

- 1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
- 2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
- 3. das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung sowie die Ergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung
- 4. Datum der Fortbildungsprüfung
- 5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel

§ 25 Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nichtbestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.
- (4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung beim Prüfungsausschuß aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr - in Kraft.

(VkBl 1982 S. 514)

Nr. 241 Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR

Bonn, den 18. November 1982
A 13/26.20.70-81

Nachstehend gebe ich die unter Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und des Deutschen Industrie- und Handelstages ausgearbeiteten Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen von Fahrzeugführern nach § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) und Rn. 10 170 der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 4. ADR-Änderungsverordnung vom 1. Juli 1982 (BGBl. II S. 665) bekannt.

Die Grundsätze sind für Lehrgänge anzuwenden, die ab 1. Januar 1983 durchgeführt werden.

Die Richtlinie über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer von Tankfahrzeugen nach § 12 GGVS vom 8. Juli 1980 (VkBl S. 504) tritt am 31. Dezember 1982 außer Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Sandhäger

Grundsätze über die

Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR

Vom 18. November 1982

Zweck und Gliederung der Lehrgänge

- 1.1 Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer, die der Schulungspflicht gemäß § 12 GGVS und Rn. 10 170 der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen.
- 1.2 Die Lehrgänge haben den Zweck, Fahrzeugführer, die gemäß § 12 Abs. 1 GGVS oder - auf Grund der entsprechenden Zuständigkeitsregelung der Länder - nach Rn. 10 170 ADR eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung über die besonderen Anforderungen bei Gefahrguttransporten erwerben wollen, die hierfür erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

1.3 Es dürfen befördert werden Güter der Klassen	nach erfolgreicher Teilnahme an einem				
		Grundkurs und zusätzlich an einem			Gesamtkurs (Grundkurs und 3 Aufbaukurse)
		Aufbaukurs Klasse 2	Aufbaukurs Klasse 3	Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8	
4.1, 4.2, 4.3, 5.2 und 7	X				
2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2 u. 7	X	X			
3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, u. 7	X		X		
4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8	X			X	
2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2 u. 7	X	X	X		
2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8	X	X		X	
3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8	X		X	X	
2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8					X

- 1.4 Für die Erweiterung der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer auf andere als in der Bescheinigung genannte Klassen ist die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Aufbaukurs notwendig.

- 1.5 Die Ausbildungsrahmenpläne für Grundlehrgänge sind enthalten

- für den Grundkurs in Anlage 1,
- für den Aufbaukurs Klasse 2 in Anlage 2,
- für den Aufbaukurs Klasse 3 in Anlage 3,
- für den Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8 in Anlage 4.

Der Ausbildungsrahmenplan für den Gesamtkurs umfaßt die Ausbildungsrahmenpläne für den Grundkurs und die drei Aufbaukurse (Anlagen 1 bis 4).

Anerkennung von Lehrgängen

- 2.0 Es wird eine gemeinsame Anerkennung für Lehrgänge nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR erteilt.
- 2.1 Für die Anerkennung der Lehrgänge ist diejenige Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk sich die Schulungsstätte des Lehrgangsveranstalters befindet.
- 2.2 Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.
- 2.3 Die Lehrgänge werden ihrer Art nach als Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge anerkannt. Grundlehrgänge dienen der erstmaligen Schulung von Fahrzeugführern. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang ist nach Ablauf von 5 Jahren seit der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundlehrgang oder einem vorausgegangenen Fortbildungslehrgang nachzuweisen. Sie dient der Auffrischung des Wissens und soll inzwischen eingetretene technische, rechtliche und stoffbezogene Neuerungen vermitteln.
3. Für die Anerkennung von Lehrgängen gelten folgende Voraussetzungen:
- 3.1 Der Lehrgangsveranstalter hat der Industrie- und Handelskammer einen ausführlichen Kursplan vorzulegen. Die Industrie- und Handelskammer kann dabei verlangen, daß der Kursplan einem einheitlichen vom Deutschen Industrie- und Handelstag zur Anwendung empfohlenen Muster entspricht. Die Industrie- und Handelskammer soll von dieser Forderung absehen, wenn die betrieblichen Belange des Lehrgangsveranstalters dies erfordern; dabei sind Ausnahmen vom Zeitbedarf (Ziffer 3.2) und vom Umfang der Schulung nicht zulässig.

- 3.2 Der Lehrgangsveranstalter hat seinen Kursen mindestens folgenden Zeitbedarf zugrunde zu legen:

Grundkurs allein	16 Unterrichtsstunden,
Aufbaukurs allein	16 Unterrichtsstunden,
Grundkurs mit einem Aufbaukurs	30 Unterrichtsstunden,
Grundkurs mit zwei Aufbaukursen	36 Unterrichtsstunden,
Gesamtkurs	42 Unterrichtsstunden.

Die Industrie- und Handelskammer kann eine Verminderung dieses Zeitbedarfs zulassen, wenn es sich um berufserfahrene Lehrgangsteilnehmer oder um ausgebildete Berufskraftfahrer handelt. Das gleiche gilt für Kurse nach Ziffer 4.3.

- 3.3 Die fachliche Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte sowie erwachsenengerechte Lehr- und Lernmethoden werden vorausgesetzt. Die Industrie- und Handelskammer kann hierzu vom Lehrgangsveranstalter nähere Angaben verlangen.

- 3.4 Der Lehrgangsveranstalter hat nachzuweisen, daß er über geeignete Räumlichkeiten für die Schulung und über das erforderliche Lehrmaterial verfügt.

- 3.5 Die Lehrgänge müssen grundsätzlich zu angemessenen Bedingungen allen Teilnehmern, die der Schulungspflicht unterliegen, offenstehen. Ausnahmen hiervon kann die anerkennende Industrie- und Handelskammer zulassen, wenn ein gleiches Lehrgangsangebot in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz des Teilnehmers nachgewiesen werden kann.

- 4.1 Die Industrie- und Handelskammer erteilt die Anerkennung schriftlich. Diese enthält insbesondere die Auflagen, daß

- die Lehrgänge nach den Ziffern 6.1 und 6.2 und die Erfolgskontrolle nach den Ziffern 7 und 8 durchgeführt werden;
- ihr die Befugnis eingeräumt wird, Beauftragte zu den Lehrgangsveranstaltungen, insbesondere auch zur Überprüfung der Erfolgskontrolle, zu entsenden;
- ihr die Termine der einzelnen Lehrgangsveranstaltungen, einschließlich der Termine der jeweiligen Erfolgskontrolle, rechtzeitig anzuzeigen sind;
- ihr die Namen der Lehrkräfte bekanntzugeben sind.

- 4.2 In die Anerkennung ist aufzunehmen, ob es sich um einen Gesamtkurs, einen Grundkurs und/oder einen oder mehrere – ggf. welche – der in Ziffer 1.5 genannten Aufbaukurse handelt.

- 4.3 In Ausnahmefällen kann die Industrie- und Handelskammer anstelle des Aufbaukurses für die Klassen 5.1, 6.1 und 8 auch Aufbaukurse zulassen, die nur eine oder zwei dieser Klassen umfassen.

5. Will der Lehrgangsveranstalter nach Anerkennung eines Lehrgangs Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Veränderungen der eingesetzten Lehrkräfte sowie der Kurspläne.

Durchführung der Lehrgänge

- 6.1 Die Lehrgänge müssen sicherstellen, daß die Teilnehmer den vermittelten Stoff beherrschen. Eine erfolgreiche Teilnahme in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn der Lehrgangsteilnehmer ausreichende Kenntnisse des zur Erfolgskontrolle abgefragten Stoffes nachweist.
- 6.2 Die Durchführung der Lehrgänge soll so praxisnah wie möglich erfolgen. Dabei sind dem Kursplan der Lehrgänge die in Ziffer 1.5 genannten Rahmenstoffpläne zugrunde zu legen. Der praktische Teil der Lehrgänge soll mindestens 20 % des in Ziffer 3.2 angegebenen Zeitbedarfs betragen.

Erfolgskontrolle

7. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit sind die vom Deutschen Industrie- und Handelstag empfohlenen Fragebögen zu verwenden.

- 8. Nach Abschluß eines Lehrganges teilt der Lehrgangsveranstalter der Industrie- und Handelskammer mit, welche Teilnehmer den Lehrgang mit Erfolg besucht haben. Die Industrie- und Handelskammer soll zur Überprüfung dieser Angaben die Unterlagen der Erfolgskontrolle anfordern.
 - 9. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung wird von derjenigen Industrie- und Handelskammer erteilt, die den Lehrgang anerkannt hat. Die Bescheinigung kann auch verweigert werden, wenn Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Lehrgangs, insbesondere bei der Erfolgskontrolle, nachweisbar sind.
 - 10. Entsprechend dem Muster nach Anhang B.6 des ADR enthält die Bescheinigung nur ein Gültigkeitsdatum. Hierfür maßgebend ist die Geltungsdauer des Grundkurses.
- Die Grundsätze sind ab 1. Januar 1983 anzuwenden.

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan
für die Schulung der Fahrzeugführer
nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR

Grundlehrgang: Grundkurs

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter allgemein

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
1.1 die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter kennen;	Gesetzgebung als Problemlösungsprozeß: eigener Schutz, Verhütung von Schäden, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten.
1.2 den Anwendungsbereich von GGVS und ADR kennen;	Struktur und Aufbau von GGVS und ADR; Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter; Ausnahmeverordnungen.
1.3 die im Wasserhaushaltsgesetz, in der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe festgelegten Vorschriften, soweit sie die Handhabung und Beförderung gefährlicher Güter betreffen, kennen;	Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe.
1.4 die besonderen Verkehrszeichen nach StVO für die Beförderung gefährlicher Güter kennen.	Besondere Verkehrszeichen für den Gefahrguttransport nach StVO.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
2.1 seine Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgrund der betreffenden Rechtsvorschriften kennen;	Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers und deren Abgrenzung nach GGVS und ADR zu Halter; Beförderer; Absender; Versender/Verlader; Sonstige.
2.2 den Verantwortlichen für Beförderungsaufgaben kennen;	
2.3 die Sanktionen kennen, mit denen Verstößen gegen die ihm obliegenden Pflichten bedroht sind.	Bußgeld-, Strafbestimmungen und haftungsrechtliche Folgen.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
3.1 die Eigenschaften der häufigsten in Tanks transportierten Güter und die sich daraus ergebenden Gefahren kennen;	Allgemeine Darstellung der Hauptgefahren der zu transportierenden Güter.
3.2 die möglichen Schädigungen durch direkte Einwirkung auf den menschlichen Körper kennen;	Schadwirkungen durch direkte Einwirkung auf den menschlichen Körper.
3.3 die Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand, Explosion sowie Wasser- und Bodenverunreinigungen kennen.	Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand, Explosion, Wasser- und Bodenverunreinigungen.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung und -information

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
4.1 die Beförderungspapiere kennen;	§ 3 GGVS / Rn. 10 181 ADR
4.2 Inhalt und Bedeutung des Begleitpapiers kennen;	§ 4 GGVS / Rn. 2002 Abs. 3, 4 und 10 ADR.
4.3 Inhalt und Bedeutung des Unfallmerkblattes / der schriftlichen Weisung kennen;	§ 5 GGVS / Rn. 10 185 ADR. Besonderheiten der Gruppenunfallmerkblätter / schriftlichen Weisungen
4.4 den wesentlichen Inhalt der Prüfbescheinigung / der Bescheinigung der besonderen Zulassung kennen;	§ 6 GGVS / Rn. 10 182 ADR.
4.5 den wesentlichen Inhalt der Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II kennen;	§§ 7, 16 GGVS

Anlage 2

Großlernziele	Lehrinhalte
4.6 die Pflichten des Fahrers über Warntafeln und Gefahretzettel kennen;	Kennzeichnung der Fahrzeuge und Tanks (§ 8 GGVS, Rn. 10 500, Anhang B. 5 GGVS und ADR.)
4.7 Bedeutung des Gefahretzettels kennen.	Anhang A 9 (Rn. 3 900 – 3 902) GGVS/ADR.

5 Themensektor: Ausrüstung und Fahrverhalten des Fahrzeugs sowie Durchführung der Beförderung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
5.1 Grundsätze über Tanks und deren Ausrüstung kennen;	Tanks (auch Tankarten) und deren Ausrüstung (Rn. 10 100 ff. Anhang B.1 a und B.1 b GGVS/ADR).
5.2 sonstige Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug kennen;	Rn. 10 205 ff., Rn. 220 000 GGVS/ADR, z. B. Warnleuchten, Trennschalter, Feuerlöscher, persönliche Schutzausrüstung.
5.3 Be- und Entladung von fest verbundenen Tanks und von Aufsetztanks sowie das besondere Fahrverhalten von Fahrzeugen mit Tanks kennen;	Physikalisches Verhalten von Flüssigkeiten, insbes. bei teilweise gefüllten Tanks (Schwallwirkung, Schubkraft, Entladungsfolge, Sattelzug-Eigenarten).
5.4 die allgemeinen Vorschriften für die Durchführung der Beförderung kennen.	z. B. Fahrzeugbesatzung, Überwachung beim Parken, Rauchverbot, Mitnahmeverbot (Rn. 10 171, 10 172, 10 353, 10 374 GGVS/ADR).

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
6.1 die wichtigsten Maßnahmen der Unfallverhütung kennen;	Fahrtvorbereitungen – Fahrtrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.). Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Atemschutz).
6.2 seine Aufgaben hinsichtlich der Meldepflicht kennen;	§ § 9, 16 GGVS.
6.3 die wichtigsten Maßnahmen der Unfallbekämpfung sowie der Verhinderung der Schadensausweitung auf Personen und Umwelt, insbes. einer Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens, kennen.	Sichern der Unfallstelle; Brandbekämpfung; Unfallmerkblatt / schriftliche Weisungen.

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR

Grundlehrgang: Aufbaukurs Klasse 2

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter (verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klasse 2 kennen;	Rn. 2 200 und 2 201 GGVS/ADR.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Keine Besonderheiten.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreneigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
3.1 die Eigenschaften der häufigsten in Tanks transportierten Stoffe der Klasse 2 und die sich daraus ergebenden Gefahren kennen;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Dampfdruck – spezifisches Gewicht (Dichte) – Brennbarkeit – Toxizität
3.2 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung auf den menschlichen Körper ergeben können;	Schädigung durch: – Einatmen von Gasen – Benetzen der Haut/Schleimhaut
3.3 die speziellen Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand und Explosion kennen.	Spezielle Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Bränden und Explosionen

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
4.1 die Bedeutung der in der Klasse 2 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gemischen

Großlernziele	Lehrinhalte
4.3 die Gefahrschilder kennen, die in der Regel bei Produkten der Klasse 2 zu verwenden sind; die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.	Anhang A.9 (Rn. 3 900 – 3 902), Rn. 10 500, 21 500 GGVS/ADR.
5 Themensektor: Ausrüstung und Fahrverhalten des Fahrzeugs sowie Durchführung der Beförderung	

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
5.1 die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Tankarten, Rohrleitungs- und Armaturenausrüstung.
5.2 Funktionsweise und Anwendung der Umfüllsysteme kennen;	Umfüllsysteme
5.3 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10 260 GGVS/ADR.
5.4 Funktionsweise und Anwendung des Trennschalters kennen;	Rn. 220 000 GGVS/ADR, Rn. 10 351 GGVS
5.5 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10 240 GGVS/ADR.
5.6 die Fundstelle für die Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10 260 Abs. 2 GGVS.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klasse 2 kennen.	Maßnahmen gemäß Unfallmerkblatt/schriftlicher Weisung (auch: Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

Anlage 3

Ausbildungsrahmenplan
für die Schulung der Fahrzeugführer
nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR

Grundlehrgang: Aufbaukurs Klasse 3

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter (entzündbare flüssige Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klasse 3 kennen;	Rn. 2 300 und 2 301 GGVS/ADR.
1.2 das Verhältnis der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit ihren technischen Regeln (TRbF) zu GGVS/ADR kennen.	VbF.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten
Keine Besonderheiten.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
3.1 die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung (Verpuffung, Verbrennung) auslösen können;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Gas-/Luft-Gemisch-Verhältnis – Zündquellen – statische Elektrizität – Flüchtigkeit – Flammpunkt.
3.2 das Verhalten von Mineralölprodukten im Wasser und im Erdreich kennen;	Spezifisches Gewicht (Dichte) Mischbarkeit mit Wasser Verhalten im Erdreich biologische Auswirkungen
3.3 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung von Mineralölprodukten auf den menschlichen Körper ergeben können.	Schädigung durch: – Einatmen von Gas/Dämpfen – Benetzen der Haut/Schleimhaut – Zufuhr über Verdauungsorgane.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
4.1 die Bedeutung der in der Klasse 3 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gruppenbezeichnungen.
4.3 die Gefahrschilder kennen, die in der Regel bei Produkten der Klasse 3 zu verwenden sind; die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.	Anhang A.9 (Rn. 3 900 – 3 902) Rn. 10 500, 31 500 GGVS/ADR.

5 Themensektor: Ausrüstung am Fahrzeug und Kenntnis über deren Bedienung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
5.1 die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Ein- und Mehrprodukten-Tank, Rohrleitungs- und Armaturen-anordnung
5.2 die zweckmäßige Tätigkeitsfolge bei der Abgabe kennen;	Checkliste, u. a. Schlauchbeschaffenheit, Verschlüsse.
5.3 Anwendung und Durchführung des Gaspenselverfahrens bei der Abgabe kennen;	Erklärung des Gaspenselverfahrens
5.4 Funktionsweise und Anwendung von Grenzwertgeber und Abfüllsicherung kennen;	TRbF.
5.5 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10 260 GGVS/ADR.
5.6 Funktionsweise und Anwendung des Trennschalters kennen;	Rn. 220 000 GGVS/ADR. Rn. 10 351 GGVS.
5.7 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10 240 GGVS/ADR.
5.8 die Fundstelle für die Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10 260 Abs. 2 GGVS.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klasse 3 kennen.	Maßnahmen gemäß Unfallmerkblatt/schriftlicher Weisung (auch: Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

Anlage 4

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR

Grundlehrgang: Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klassen

- 5.1 (entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe)
- 6.1 (giftige Stoffe)
- 8 (ätzende Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klassen 5.1, 6.1 und 8 kennen.	Rn. 2 500 und 2 501, Rn. 2 600 und 2 601, Rn. 2 800 und 2 801 GGVS/ADR.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Keine Besonderheiten.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
3.1 die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung anderer Stoffe durch Stoffe der Klasse 5.1 auslösen können;	Grundzüge des Verhaltens und der Wirkungsweise von Oxidträgern.
die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung (Verpuffung, Verbrennung) giftiger und ätzender Stoffe, die zusätzlich entzündbare Eigenschaften besitzen, auslösen können;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Gas-/Luft-Gemisch-Verhältnis – Zündquellen – statische Elektrizität – Flüchtigkeit – Flammpunkt.
3.2 das Verhalten von entzündend wirkenden, giftigen und ätzenden Stoffen im Wasser und im Erdreich kennen;	Mischbarkeit mit Wasser Verhalten im Erdreich biologische Auswirkungen.
3.3 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung von entzündend wirkenden Stoffen, von giftigen Stoffen sowie von ätzenden Stoffen auf den menschlichen Körper ergeben können;	Schädigung durch: – Einatmen von Gas/Dämpfen – Benetzen der Haut/Schleimhaut – Zufuhr über Verdauungsorgane.
3.4 die Gefahren kennen, die sich durch ätzende Stoffe an anderen Gütern oder Transportmitteln ergeben können.	Ätzwirkung auf Metalle und andere Werkstoffe.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
4.1 die Bedeutung der in den Klassen 5.1, 6.1 und 8 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR. Besonderheiten bei Gruppenbezeichnungen.

Großlernziele	Lehrinhalte
4.3 die Gefahrzettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klassen 5.1, 6.1 und 8 zu verwenden sind; die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.	Anhang A.9 (Rn. 3 900 - 3 902), Rn. 10 500, 51 500, 61 500, 81 500 GGVS/ADR.
5 Themensektor: Ausrüstung am Fahrzeug und Kenntnis über deren Bedienung	

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
5.1 die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Ein- und Mehrprodukten-Tank, Rohrleitungs- und Armaturen-anordnung
5.2 die zweckmäßige Tätigkeitsfolge bei der Abgabe kennen;	Checkliste, u. a. Schlauchbeschaffenheit, Verschlüsse.
5.3 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10 260 GGVS/ADR.

Großlernziele	Lehrinhalte
5.4 Funktionsweise und Anwendung des Trennschalters kennen;	Rn. 220 000 GGVS/ADR Rn. 10 351 GGVS.
5.5 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10 240 GGVS/ADR.
5.6 die Fundstelle für die Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10 260 Abs. 2 GGVS.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lehrinhalte
Der Fahrzeugführer soll	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klassen 5.1, 6.1 und 8 kennen.	Maßnahmen gemäß Unfallmerkblatt/schriftlicher Weisung (auch: Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

(VkBl 1982 S. 517)

Straßenverkehr**Nr. 242 Bekanntmachung Nr. 3/82 über Leistungen je Genehmigung gemäß § 10 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes**Köln, den 22. November 1982
II C - 458

Nachstehende Leistungen je Genehmigung werden hiermit veröffentlicht.

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
BroscheidMit Genehmigungen des Allgemeinen Güterfernverkehrs (rot)¹⁾ durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinnahmen 1982

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer ³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifkilometer) je Genehmigung					
Schleswig-Holstein	488 534	484 826			
Hamburg	466 537	489 981			
Niedersachsen	370 684	410 600			
Bremen	474 004	450 446			
Nordrhein-Westfalen	418 561	415 026			
Hessen	438 595	437 650			
Rheinland-Pfalz	392 565	402 781			
Baden-Württemberg	450 038	467 148			
Bayern	466 432	472 937			
Saarland	389 570	432 062			
Berlin (West)	452 237	432 464			
Insgesamt	432 428	439 968			

¹⁾ Binnen- und grenzüberschreitender Verkehr ohne die Transporte der im Auftrage der Deutschen Bundesbahn fahrenden Lastkraftfahrzeuge.²⁾ Zuordnung der Beförderungen nach dem Bundesland, in dessen Bereich die Genehmigung erteilt worden ist.³⁾ Im grenzüberschreitenden Verkehr nur bezogen auf die Inlandstrecke.

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Durchschnittlich erzielte Frachteinnahmen in DM je Genehmigung (ohne Umsatzsteuer)					
Schleswig-Holstein	95 003	97 152			
Hamburg	94 989	101 211			
Niedersachsen	80 246	90 222			
Bremen	101 923	100 170			
Nordrhein-Westfalen	96 800	97 747			
Hessen	109 043	110 053			
Rheinland-Pfalz	85 663	90 146			
Baden-Württemberg	100 698	107 475			
Bayern	95 567	98 732			
Saarland	92 611	103 350			
Berlin (West)	93 470	91 005			
Insgesamt	94 995	98 569			

Mit Genehmigungen des Allgemeinen Güterfernverkehrs¹⁾ mit Nutzlastbeschränkung durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinnahmen 1982

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer ³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifkilometer) je Genehmigung					
Schleswig-Holstein	101 503	147 591			
Hamburg	55 088	67 772			
Niedersachsen	64 198	66 278			
Bremen	72 633	57 244			
Nordrhein-Westfalen	90 215	96 628			
Hessen	34 147	38 383			
Rheinland-Pfalz	84 322	97 896			
Baden-Württemberg	96 918	83 508			
Bayern	67 578	71 496			
Saarland	144 565	159 012			
Berlin (West)	170 892	152 479			
Insgesamt	85 934	87 291			

Durchschnittlich erzielte Frachteinnahmen in DM je Genehmigung (ohne Umsatzsteuer)

Schleswig-Holstein	33 924	48 983			
Hamburg	29 835	42 087			
Niedersachsen	31 790	34 331			
Bremen	22 444	25 972			
Nordrhein-Westfalen	52 421	51 312			
Hessen	25 149	28 717			

1) Binnen- und grenzüberschreitender Verkehr einschließlich der Transporte der Bundesbahneigenen und der im Auftrage der Deutschen Bundesbahn fahrenden Lastkraftfahrzeuge.

2) Zuordnung der Beförderungen nach dem Bundesland, in dessen Bereich die Genehmigung erteilt worden ist.

3) Im grenzüberschreitenden Verkehr nur bezogen auf die Inlandstrecke.

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Rheinland-Pfalz	34 208	55 869			
Baden-Württemberg	44 095	40 929			
Bayern	35 261	39 575			
Saarland	34 353	38 694			
Berlin (West)	56 802	57 145			
Insgesamt	42 196	44 009			

Mit Genehmigungen des Bezirksgüterfernverkehrs (blau)¹⁾ durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinnahmen 1982

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
--------------------	-----------------------	----------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------

Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifikilometer) je Genehmigung

Schleswig-Holstein	144 006	170 274			
Hamburg	142 125	147 975			
Niedersachsen	240 052	216 946			
Bremen	102 948	104 163			
Nordrhein-Westfalen	157 348	165 551			
Hessen	108 318	149 206			
Rheinland-Pfalz	169 303	168 466			
Baden-Württemberg	164 364	187 415			
Bayern	133 792	168 220			
Saarland	165 396	183 906			
Berlin (West)	X	X			
Insgesamt	160 611	174 471			

Durchschnittlich erzielte Frachteinnahmen in DM je Genehmigung (ohne Umsatzsteuer)

Schleswig-Holstein	35 022	41 850			
Hamburg	34 606	37 182			
Niedersachsen	56 662	52 132			
Bremen	30 741	30 781			
Nordrhein-Westfalen	43 409	46 013			
Hessen	30 034	40 608			
Rheinland-Pfalz	42 389	42 607			
Baden-Württemberg	45 448	51 538			
Bayern	32 514	40 115			
Saarland	46 941	52 058			
Berlin (West)	X	X			
Insgesamt	41 620	45 370			

1) Binnen- und grenzüberschreitender Verkehr einschließlich der Transporte der Bundesbahneigenen und der im Auftrage der Deutschen Bundesbahn fahrenden Lastkraftfahrzeuge.

2) Zuordnung der Beförderungen nach dem Bundesland, in dessen Bereich die Genehmigung erteilt worden ist.

3) Im grenzüberschreitenden Verkehr nur bezogen auf die Inlandstrecke.

Mit Genehmigungen des Grenzüberschreitenden Verkehrs (rosa)¹⁾ durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinnahmen 1982

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer ³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifikilometer) je Genehmigung					
Schleswig-Holstein	382 887	376 516			
Hamburg	316 435	301 897			
Niedersachsen	291 599	284 013			
Bremen	254 811	199 418			
Nordrhein-Westfalen	335 644	336 886			
Hessen	234 899	220 856			
Rheinland-Pfalz	236 739	267 414			
Baden-Württemberg	272 058	255 103			
Bayern	340 652	356 641			
Saarland	284 273	270 348			
Berlin (West)	304 769	298 709			
Insgesamt	306 425	304 476			
Durchschnittlich erzielte Frachteinnahmen in DM je Genehmigung (ohne Umsatzsteuer)					
Schleswig-Holstein	76 681	75 832			
Hamburg	66 388	61 953			
Niedersachsen	51 772	53 998			
Bremen	81 348	63 279			
Nordrhein-Westfalen	83 440	86 669			
Hessen	64 100	63 571			
Rheinland-Pfalz	50 697	58 556			
Baden-Württemberg	77 261	70 472			
Bayern	72 742	74 774			
Saarland	72 323	71 657			
Berlin (West)	70 691	70 124			
Insgesamt	72 536	72 687			

Mit Genehmigungen des Grenzüberschreitenden Verkehrs (neurosa)¹⁾ durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinnahmen 1982

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer ³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifikilometer) je Genehmigung					
Schleswig-Holstein	412 500	460 069			
Hamburg	368 867	377 178			
Niedersachsen	215 198	238 011			
Bremen	279 503	256 394			
Nordrhein-Westfalen	186 185	194 404			
Hessen	109 739	106 205			

1) Binnen- und grenzüberschreitender Verkehr einschließlich der Transporte der im Auftrage der Deutschen Bundesbahn fahrenden Lastkraftfahrzeuge.

2) Zuordnung der Beförderungen nach dem Bundesland, in dessen Bereich die Genehmigung erteilt worden ist.

3) Im grenzüberschreitenden Verkehr nur bezogen auf die Inlandstrecke.

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Rheinland-Pfalz	141 000	149 028			
Baden-Württemberg	182 028	182 359			
Bayern	201 537	189 194			
Saarland	169 341	134 627			
Berlin (West)	145 895	159 548			
Insgesamt	198 910	201 812			

Durchschnittlich erzielte Frachteinnahmen in DM je Genehmigung (ohne Umsatzsteuer)

Schleswig-Holstein	79 047	91 408			
Hamburg	60 581	65 917			
Niedersachsen	45 182	49 926			
Bremen	52 491	51 152			
Nordrhein-Westfalen	50 877	51 924			
Hessen	32 987	33 231			
Rheinland-Pfalz	34 456	34 672			
Baden-Württemberg	56 120	56 129			
Bayern	43 151	37 900			
Saarland	44 893	35 005			
Berlin (West)	45 940	44 048			
Insgesamt	48 557	48 475			

Mit Genehmigung des Möbelfernverkehrs (gelb)^{1) 4)} durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinnahmen 1982

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer ³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifkilometer) je Genehmigung					
Schleswig-Holstein	25 006	8 457			
Hamburg	1 247	3 946			
Niedersachsen	8 358	6 852			
Bremen	3 019	4 294			
Nordrhein-Westfalen	20 233	24 711			
Hessen	8 667	8 488			
Rheinland-Pfalz	3 282	3 114			
Baden-Württemberg	45 484	57 641			
Bayern	15 401	9 836			
Saarland	32 282	39 541			
Berlin (West)	2 625	3 717			
Insgesamt	16 666	17 771			

Durchschnittlich erzielte Frachteinnahmen in DM je Genehmigung (ohne Umsatzsteuer)

Schleswig-Holstein	13 057	8 103			
Hamburg	1 838	2 380			

1) Binnen- und grenzüberschreitender Verkehr einschließlich der Transporte der im Auftrage der Deutschen Bundesbahn fahrenden Lastkraftfahrzeuge.

2) Zuordnung der Beförderungen nach dem Bundesland, in dessen Bereich die Genehmigung erteilt worden ist.

3) Im grenzüberschreitenden Verkehr nur bezogen auf die Inlandstrecke.

Land ²⁾	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	Jahr insgesamt
Niedersachsen	12 779	7 512			
Bremen	4 694	5 223			
Nordrhein-Westfalen	15 620	20 166			
Hessen	9 300	8 507			
Rheinland-Pfalz	4 056	2 796			
Baden-Württemberg	31 176	45 801			
Bayern	15 593	13 369			
Saarland	12 996	10 722			
Berlin (West)	3 074	5 064			
Insgesamt	13 961	15 498			

1) Binnen- und grenzüberschreitender Verkehr einschließlich der Transporte der im Auftrage der Deutschen Bundesbahn fahrenden Lastkraftfahrzeuge.

2) Zuordnung der Beförderungen nach dem Bundesland, in dessen Bereich die Genehmigung erteilt worden ist.

3) Im grenzüberschreitenden Verkehr nur bezogen auf die Inlandstrecke.

4) Ohne Umzugsverkehr, da für diesen unkontingentierte Genehmigungen verwendet werden können.

(VkBl 1982 S. 523)

Nr. 243 Bekanntmachung Nr. 23/82 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 3. Dezember 1982
IA-081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0567

1. Name des Unternehmers: ctd Container- und Transport-Dienst GmbH

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM je Sendung

von Laatzen, Lehrte, Ronnenberg, Sehnde, Wolfsburg Baddeckenstedt, Königslutter am Elm, Nordstemmen, Salzgitter, Schellerten, Schladen, Vechelde 600,00

Lage Kr. Lippe, Nörten-Hardenberg, Northeim 640,00

nach Hamburg 800,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Zucker in Säcken

4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 18. Oktober 1982

6. Dauer der Sonderabmachung: ab 18. Oktober 1982 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 17. Januar 1983

7. Wichtigste

Sonderbedingungen: mindestens 23 t je Beförderung

2. Sonderabmachung Nr. 0568

1. Name des Unternehmers: Hans Schottmann GmbH

2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin

3. Güterart: Methanol

4. Gütermenge: mindestens 500 t

5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 4,10 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 15. November 1982

7. Dauer der Sonderabmachung: 1. Dezember 1982 bis 28. Februar 1983

8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 24 t je Beförderung

3. Sonderabmachung Nr. 0569

1. Name des Unternehmers: Emil Dicks

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM je Sendung

von Laatzen, Lehrte, Ronnenberg, Sehnde, Wolfsburg Baddeckenstedt, Königslutter am Elm, Nordstemmen, Salzgitter, Schellerten, Schladen, Vechelde 600,00

Nörten-Hardenberg, Northeim 640,00

nach Hamburg 800,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Zucker in Säcken
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 12. November 1982
 6. Dauer der Sonderabmachung: ab 12. November 1982 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 11. Februar 1983
 7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 23 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
4. Sonderabmachung Nr. 0570
 1. Name des Unternehmers: Karl Jürgensen
 2. Verkehrsbedingungen: von Schleswig nach Hamburg
 3. Güterart: Zucker
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 620,00 DM je Sendung
 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 10. November 1982
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 15. November 1982 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 14. Februar 1983
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 25 t je Beförderung
5. Sonderabmachung Nr. 1049
 1. Name des Unternehmers: Christian Carstensen
 2. Verkehrsverbindungen: von Tönning nach Hamburg
 3. Güterart: Weizen
 4. Gütermenge: mindestens 500 t
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,40 DM/100 kg
 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 11. November 1982
 7. Dauer der Sonderabmachung: 12. November bis 31. Dezember 1982
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t je Beförderung
6. Sonderabmachung Nr. 1050
 1. Name des Unternehmers: Werner Jahn
 2. Verkehrsverbindungen: von Tönning nach Hamburg
 3. Güterart: Weizen
 4. Gütermenge: mindestens 500 t
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,40 DM/100 kg
 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 20. November 1982
 7. Dauer der Sonderabmachung: 22. November 1982 bis 21. Februar 1983
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t je Beförderung
7. Sonderabmachung Nr. 1051
 1. Name des Unternehmers: Horst Anhalt
 2. Verkehrsverbindungen: von Tönning nach Hamburg
 3. Güterart: Weizen
 4. Gütermenge: mindestens 500 t
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,40 DM/100 kg
 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 24. November 1982
 7. Dauer der Sonderabmachung: 25. November 1982 bis 24. Februar 1983
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t je Beförderung
8. Vierzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0746 (VkBl 1977 S. 299, zuletzt geändert 1982 S. 442)
 Die Güterart wurde erweitert um Stearinkerzen und Olivenkonserven.
 Die Änderung wurde am 13. Oktober 1982 vereinbart und wirksam.
9. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07164 (VkBl 1982 S. 442)
 Die Sonderabmachung gilt nunmehr auf unbestimmte Zeit.
 Die Änderung wurde am 9. November 1982 vereinbart.
10. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 1166 (VkBl 1980 S. 562, zuletzt geändert 1982 S. 226)
 a) In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:
- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| | DM/100 kg |
| von Hamburg | |
| nach Salzgitter | 3,65 |
| Hesel Kr. Leer | 3,80 |
| | ggf. zuzüglich Umsatzsteuer |
- b) Die Güterart wurde erweitert um Stearinkerzen und Olivenkonserven.
 Die Änderung wurde vereinbart und wirksam
 zu a) am 30. August 1982,
 zu b) am 13. Oktober 1982.
- Bundesanstalt für Güterfernverkehr
 Im Auftrag
 Streit
 (VkBl 1982 S. 528)

Nr. 244 Änderung der lfd. Nr. 13 der Liste der anerkannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (DA zu § 18 Abs. 2 StVZO); hier: Anerkennung von Gleiskettenfahrzeugen zur Räumung und Verfestigung von Schnee

Bonn, den 9. Dezember 1982
StV 11/36.15.07

Als selbstfahrende Arbeitsmaschinen werden unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO Gleiskettenfahrzeuge zur Räumung und Verfestigung von Schnee anerkannt.

Demgemäß erhält die lfd. Nr. 13 der Liste der anerkannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen folgende Fassung:

„Selbstfahrende Schneepflüge und Gleiskettenfahrzeuge zur Räumung und Verfestigung von Schnee“.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
List

(VkBt 1982 S. 530)

Binnenschifffahrt

**Nr. 245 Hinweis
Verordnung Nr. 14/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 5. November 1982**

(FA Nr. 6/82 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FB Nr. 7/82 Frachtenausschuß Dortmund)
(FE Nr. 5/82 Frachtenausschuß f. d. Tankschiffsverkehr)

(FG Nr. 3/82 Frachtenausschuß Berlin)

Seeverkehr

Nr. 247 Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine

Hamburg, den 29. November 1982
See 15/48.57.01

Nachstehend aufgeführte Motorboot-/Sportbootführerscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN**

Graf
Oktober 1982

FS-Nummer	Namen	Vornamen	Geb. Datum	Wohnort	Ausstell.-Datum	Ausstell.- u. PA-Ort
S 233 917	Burmester	Ralf	21.07.59	Marschacht	22.11.81	Leer
S 135 171	Römmler	Axel	07.10.61	Radevormwald	31.03.78	Glücksburg
S 37 155	Nobel	Herbert	30.06.35	Wolfschlügen	25.01.75	München
S 80 604	Mielke	Petra	17.12.53	Hamburg	20.05.76	Hamburg
M 43 449	Krügermeyer	Hellmut	27.10.38	Weyhe	11.04.72	Bremen
S 145 141	Krengel	Gerold	28.06.61	Nordenham	06.05.78	Nordenham
M 44 911	Sander	Irmgard	07.02.21	Georgsmarienhütte	07.10.72	Glücksburg
S 197 549	Pötell	Hans	10.09.16	Kiel	25.04.80	Kiel
S 207 138	Nagel	Klaus	17.03.59	Greversdorf	14.07.80	Hamburg
S 162 967	Wruck	Ulrich	05.08.18	Hamburg	30.01.79	Hamburg
S 206 726	Caspar	Arthur	19.09.30	Saarlouis	07.12.80	Wiesbaden
S 141 356	Schlape	Peter	15.07.47	München	23.07.78	München
S 146 823	Krasemann	Bernd	30.03.37	Hamburg	14.06.78	Hamburg
S 240 083	Melzener	Friedrich	21.06.55	Düsseldorf	13.02.82	Düsseldorf
S 158 754	Dr. Fiedler	Gerold	23.05.48	Hamburg	22.06.79	Hamburg
S 197 151	Rentsch	Helmut	19.12.37	Hamburg	19.04.80	Hamburg

FS- Nummer	Namen	Vornamen	Geb. Datum	Wohnort	Ausstell.- Datum	Ausstell.- u. PA-Ort
S 32 258	Ehret	Karl-Heinz	07.06.43	Immenstadt	23.09.74	Hamburg
S 240 635	Kipper	Julia	09.05.44	Ilversheim	13.03.82	Wiesbaden
S 132 056	Ackermann	Manfred	08.09.37	Münster	18.03.78	Leer
S 215 457	Nuhn	Reinhard	11.07.33	Bremen	22.03.81	Aurich
S 128 804	Fiedler	Michael	05.01.42	Berlin	04.02.78	Berlin
S 35 104	Boysen	Michael	21.06.28	Quickborn	14.12.74	Lübeck
S 225 861	Grun	Johannes	18.04.39	Elsdorf	12.04.81	Düsseldorf
S 124 393	Noll	Joachim	06.12.55	Karlsruhe	09.12.77	Karlsruhe
S 109 142	Zehelein	Peter	15.09.42	Plettenberg	19.06.77	Düsseldorf
S 208 012	Hoffmann	Rolf	21.05.60	Hamburg	12.09.80	Hamburg
S 39 786	Schäfer	Jürgen	28.02.33	Berlin	15.01.75	Hamburg
S 49 449	Wilke	Karl-Heinz	04.07.41	Hannover	10.05.75	Hannover
S 235 454	Riecke	Uwe	02.02.59	Dortmund	31.08.81	Hamburg
S 4 847	Mittelman	Wilfried	20.01.37	Bremen	30.11.67	München
S 114 984	Post	Peter	20.04.42	Bremerhaven	29.10.77	Bremen
S 185 279	Ostendorf	Peter	13.12.59	Duisburg	30.05.80	Hamburg
M 60 030	Wolf	Herbert	25.11.23	Ottersberg	12.05.73	Bremen
M 23 990	Determann	Christian	15.12.50	Hamburg	22.05.69	Hamburg

(VkBt 1982 S. 530)

Wasserstraßen

Nr. 248 Bekanntmachung über den Verlauf der binnenwärtigen Begrenzung des Mündungstrichters der Bundeswasserstraße Ems

Zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr ist rechtsbestätigend Einigung über den Verlauf der binnenwärtigen Begrenzung des Mündungstrichters der Bundeswasserstraße Ems (§ 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz) erzielt worden. Die Grenze verläuft auf der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm Petkum und dem Pegelhaus Pogum. Die Koordinaten der Festpunkte der Abgrenzung lauten:

Gauß-Krüger-Koordinaten

Kirchturm Petkum: R=25 84 858,99 H=59 12 086,35
Pegelhaus Pogum: R=25 83 948 H=59 10 622

Geographische Koordinaten (ED)

Kirchturm Petkum: 7° 16' 28" Ost 53° 20' 04" Nord
Pegelhaus Pogum: 7° 15' 38" Ost 53° 19' 18" Nord.

Aurich, den 30. November 1982

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
K ö h n

(VkBt 1982 S. 531)

nigung über den Verlauf der binnenwärtigen Begrenzung des Mündungstrichters der Bundeswasserstraße Weser (§ 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz) erzielt worden. Die Grenze verläuft auf der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm Blexen und dem Oberfeuer der Richtfeuerlinie Fischereihafen Bremerhaven. Die Koordinaten der Festpunkte der Abgrenzung lauten:

Gauß-Krüger-Koordinaten

Kirchturm Blexen: R=34 69 306,86 H=59 33 431,77
Fischereihafen OF: R=34 72 530,57 H=59 32 285,24

Geographische Koordinaten (ED)

Kirchturm Blexen: 8° 32' 14" Ost 53° 31' 56" Nord
Fischereihafen OF: 8° 35' 10" Ost 53° 31' 20" Nord.

Aurich, den 30. November 1982

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
K ö h n

(VkBt 1982 S. 531)

Straßenbau

Nr. 250 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1982 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verbindungswesen

Bonn, den 20. Dezember 1982
StB 12/17/70.17/

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1982 (RA-StB 82)

Bezug: Meine Rundschreiben vom
30.01.1973 – StB 12/2/70.00/12027 Fi 72 –
03.09.1973 – StB 12/18.01.15/12019 W 73 –

Nr. 249 Bekanntmachung über den Verlauf der binnenwärtigen Begrenzung des Mündungstrichters der Bundeswasserstraße Weser

Zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einerseits sowie dem Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen und dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr andererseits ist rechtsbestätigend Ei-

24.04.1974 – StB 12/70.51.01/12006 W 74 –
06.02.1976 – StB 12/18.01.15/12044 W 75 –
18.02.1977 – StB 12/16/70.17/12004 Vms 77 –
04.03.1977 – StB 12/16/70.18/12010 Vms 77 –
15.03.1977 – StB 12/16/70.17/12011 Vms 77 –
25.05.1981 – StB 12/70.17/12026 Va 81 –

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
Nr. 17/1978 vom 17.10.1978 – StB 12/70.11.00/12051 B
78 –
Nr. 11/1982 vom 14.04.1982 – StB 12/17/70.12/12007
Va 82 –

Anlg.: RA-StB 82

I.

Der „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ hat unter Würdigung Ihrer Stellungnahme und der der Spitzenverbände der Bauwirtschaft die RA-StB 82 aufgestellt.

II.

Die RA-StB 82 führe ich für die Bundesfernstraßen ein und bitte bei der Vergabe von Bauleistungen danach zu verfahren.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RA-StB 82 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

In die RA-StB 82 sind die bisher für diesen Bereich aufgestellten Unterlagen integriert worden. Ich hebe daher die Rundschreiben

vom 30.01.1973, 03.09.1973, 06.02.1976, 04.03.1977 und das Allgemeine Rundschreiben Nr. 17/1978 vom 17.10.1978 auf.

Von den mit Rundschreiben vom 18.02.1977 eingeführten Formblättern bitte ich nur noch die „Abnahmeniederschrift“ anzuwenden.

Die mit dem Rundschreiben vom 24.04.1974 mitgeteilte Auffassung (Preisprüfung bei Lohngleitklausel) ist inzwischen überholt; das Rundschreiben ist damit gegenstandslos geworden.

III.

Mit der Einführung der RA-StB 82 liegt nach den „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RU-StB 80)“ der zweite wesentliche Teil des geplanten „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB)“ vor.

Der dritte Teil dieses Handbuchs, die „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge im Straßen- und Brückenbau (RV-StB)“, wird zur Zeit im AV-StB aufgestellt mit dem Ziel, die Richtlinien im Jahr 1984 einführungsreif zu haben. Mit deren Einführung wird sich die Frage stellen, dann das gesamte Vergabehandbuch – entsprechend der im Rundschreiben vom 15.03.1977 mitgeteilten Konzeption – als Loseblattsammlung einschl. des fortgeführten Inhalts der RU-StB 80 und RA-StB 82 herauszugeben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. E.h. Thul

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

RA-StB 82

Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe 1982



Verkehrsblatt – Verlag – Dortmund

Bestell-Nr. 3097

– 3 –

Aufgestellt von den Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder
im „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“

...

Bestell-Nr. 3097

© 1982  **Verkehrsblatt – Verlag – Borgmann GmbH + Co KG**
Holt Str. 39, D-4600 Dortmund 1, Tel. (02 31) 12 80 47

– 4 –

RA-StB 82

1. Allgemeines

Nr. (1) – (4)

1. Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RA-StB)“ sind von den Baubehörden für die einheitliche Anwendung der „Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“ zu beachten.

(2) Die RA-StB enthalten Richtlinien und Muster für den Teil des Vergabeverfahrens von der Entgegennahme der Bewerbungen aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen oder von öffentlichen Teilnahmewettbewerben bzw. von der Entgegennahme der Angebote aufgrund von öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben bis zum Abschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens (Zuschlagserteilung, ggf. Aufhebung der Ausschreibung).

Richtlinien und Muster für den vorhergehenden Teil des Vergabeverfahrens sind in den „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RU-StB)“ enthalten.

Die RA-StB 82 setzen voraus, daß diese Angebote nach den „Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1979 (BWB-StB 79)“ aufzustellen waren.

(3) Bei Durchführung der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung strikt zu beachten. Namen und Zahl der Bewerber dürfen weder den Bewerbern noch Dritten mitgeteilt werden. Mitteilungen über Einzelheiten aus Bewerbungen oder Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung und dgl. sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befähigten Bediensteten gegeben werden.

Dies gilt insbesondere, wenn ein Bieter mitgeteilt hat, daß er beabsichtigt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

RA-StB 82

Inhalt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	6
2. Behandlung von Bewerbungen	7
3. Eröffnung der Angebote	8
Eröffnungstermin bei Ausschreibungen [Nr. (1) bis (6)]	8
Angebotsöffnung bei Freihändigen Vergaben [Nr. (7)]	8
4. Prüfung und Wertung der Angebote	14
Allgemeines [Nr. (1) bis (9)]	14
Formale Prüfung der Angebote [Nr. (10) bis (11)]	15
Rechnerische Prüfung der Angebote [Nr. (12) bis (19)]	15
Festlegung der weiter zu prüfenden Angebote [Nr. (20) bis (23)]	15
Prüfung und Wertung der Qualifikation der Bieter [Nr. (24) bis (25)]	16
Technische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote [Nr. (26) bis (27)]	16
Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Preisnachlässen [Nr. (28) bis (30)]	16
Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Lohnleitklauseln [Nr. (31) bis (33)]	17
Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Stoffpreisleitklauseln [Nr. (34) bis (36)]	17
Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten [Nr. (37) bis (41)]	18
Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise [Nr. (42) bis (46)]	19
Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote [Nr. (47) bis (50)]	20
Verhandlungen mit Bietern [Nr. (51) bis (55)]	20
Auswahl des annehmbarsten Angebotes [Nr. (56) bis (58)]	21
5. Abschluß des Vergabeverfahrens	26
Allgemeines [Nr. (1)]	26
Vorlage der Vergabeakten [Nr. (2) bis (3)]	26
Verlängerung der Zuschlagsfrist [Nr. (4) bis (6)]	26
Ertellung des Zuschlages [Nr. (7) bis (16)]	27
Aufhebung der Ausschreibung [Nr. (17) bis (21)]	28

Verzeichnis der Muster

— Muster 3-1 Niederschrift über die Angebotsöffnung	9
— Muster 3-2 Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses	13
— Muster 4-1 Angebotsprüfung	22
— Muster 4-2 Bieterliste	23
— Muster 4-3 Preispiegel	24
— Muster 5-1 Zuschlagsschreiben	29
— Muster 5-2 Mitteilung über die Bauleitung	30
— Muster 5-3 Bürgschaftsurkunde „StB-Bürg 1 (Gesamt)“	31
— Muster 5-4 Absageschreiben	32

RA-StB 82

3. Eröffnung der Angebote

Nr. (1) - (7)

3. Eröffnung der Angebote

Eröffnungstermin bei Ausschreibungen

(1) Bei Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung ist ein Eröffnungstermin nach § 22 VOB/A vorzubereiten und abzuhalten. Dabei ist das Formblatt StB-Eröffnung „Niederschrift über die Angebotsöffnung“ (siehe Muster 3-1) zu verwenden.

(2) Der Verhandlungsleiter soll möglichst mit der Aufstellung der Verdingungsunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befaßt sein.

(3) Die gem. § 22 Nr. 3 VOB/A zu verlesenden und in das Formblatt StB-Eröffnung aufzunehmenden Angaben sind dem „Angebots schreiben“ (siehe Formblatt StB-Ang in den RU-StB) zu entnehmen.

Von einem Nebenangebot, das gem. Nr. 5.3 BwB-StB 79 ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot zu verlesen.

(4) Verspätet eingegangene Angebote (siehe § 22 Nr. 5 VOB/A) sind während des Eröffnungstermins nicht zu öffnen.

(5) Den Bietern ist auf Anforderung gem. Nr. 14 BwB-StB 79 das Ergebnis der Angebotseröffnung mitzuteilen. Dabei ist in der Regel das Formblatt StB-Mitteilung „Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses“ (siehe Muster 3-2) zu verwenden.

(6) Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, daß zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, z. B.

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
- ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
- eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
- es wurde nicht bekanntgegeben, daß von einem Bieter Nebenangebote eingereicht wurden,

so sind diese in der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ (unter III.3 des Formblattes StB-Eröffnung) nachzutragen. Wenn diese Ergänzungen der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Angebotsöffnung bei Freihändigen Vergaben

(7) Ein Eröffnungstermin findet nicht statt. Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

RA-StB 82

2. Behandlung von Bewerbungen

Nr. (1) - (4)

2. Behandlung von Bewerbungen

(1) Bei der Auswahl der Teilnehmer am Wettbewerb ist § 8 VOB/A zu beachten.

(2) Vergabeunterlagen dürfen nur an Bewerber abgegeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen der zu vergebenden Art befassen. Hierzu gehören z. B. nicht: Baustofflieferanten, Planungsfirmen, Baubetreibungsunternehmen, Transportunternehmen sowie Stellen, die sich mit Baustatistik u. ä. befassen.

Wird bekannt, daß gegen einen Bewerber ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluß dieses Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Bewerbers am Wettbewerb abzu sehen.

(3) Wenn sich bei einer Beschränkten Ausschreibung aufgeforderter Bewerber miteinander oder mit anderen Unternehmen für die Angebotsabgabe zu einer Bietergemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft) zusammenschließen wollen, kann zugestimmt werden, es sei denn, daß dadurch eine nicht hinnehmbare Beschränkung des Wettbewerbs erfolgt, z. B. weil die Zahl der Bieter zu gering wird.

(4) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind Vergabeunterlagen, die bis zum Anforderungstermin angefordert wurden, an alle zu berücksichtigenden Bewerber abzugeben. Auch nach diesem Termin eingehende Anforderungen können berücksichtigt werden.

RA-StB 82
3. Eröffnung der Angebote
Muster 3-1

Muster 3-1 (Seite 1)

StB-Eröffnung

Straßenbauamt

A-Stadt

Dienststelle

07/82

Vergabe-Nr.

Niederschrift über die Angebotseröffnung

Bezeichnung der Bauleistung: B 75, Ortsumgehung B-Dorf

Neubau von Bau-km 8,5 bis 13,5

Oberbauarbeiten - Deckenlos D IV

I. Vorbemerkungen

1. Die Bauleistung wurde öffentlich (beschränkt) ausgeschrieben.

2. Bis zum 20.01.1982 um 11.00 Uhr sind 7 Angebote eingegangen.

Sie wurden mit dem Eingangsstempel und mit den laufenden Nrn. 1 bis 7 versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen bis auf das mit Nr. 3 bezeichnete Angebot.

Dieses mit Nr. 3 bezeichnete Angebot wurde auf dem Tisch der Eröffnung und von der Post neu verschlossen.

3. Dem Verhandlungsleiter vorgelegt:

A-Stadt 20.01.1982

Maier
(Unterschrift)

II. Eröffnungstermin

1. Bis zur Öffnung des ersten Angebotes am 20.01.82 um 11 Uhr 08 Min. laßend dem Verhandlungsleiter 1 weitere(n) Angebot(e) vorgelegt worden. Diese(n) enthielt(en) die Nr. 8 bis

2. Der Verschluss der Angebote war unversehrt bis auf Nr. 3, das die durch die Post wieder ordnungsgemäß verschlossen worden ist.

3. Zur Eröffnung zugelassen wurden die Angebote Nr. 1 bis 8. Diese wurden in der Nummernfolge in Gegenwart der anwesenden Bieter und Bevollmächtigten geöffnet.

4. Die einzelnen Blätter und Anlagen der Angebote, soweit sie Eintragungen oder Erklärungen der Bieter enthalten, wurden mittels Lochmaschine

5. Nach dem Öffnen des ersten Angebots ist nach 1. Angebot(e) vorgelegt und mit Nr. 9 bis 1 versehen worden.

Dieses am 11.01.82 um 20.00 Uhr von der Post der Bieter abgeholt. Angebot Nr. 9 wurde während der Öffnungstermin nicht geöffnet.

¹⁾ Nichtzufindendes streichen

V Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3870 Nachdruck nicht gestattet

Muster 3-1 (Seite 2)

Zusammenstellung der Angebote

[illegible]

RA-SiB 82
3. Eröffnung der Angebote
 Muster 3—1

Muster 3-1 (Seite 4)

SiB-Eröffnung

6. Folgendes wurde verlesen und in die umstehende Zusammenstellung eingetragen:

- Name und Sitz der Bieter.
- Angebotssummen (Erlöse der Angebote und der einzelnen Lose^{*)})
- Andere den Preis betreffende Angaben.
- Welcher Bieter Änderungsvorschläge oder Nebenangebote eingereicht hat.

7. Im Eröffnungstermin waren außer den Beauftragten des Auftraggebers nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugegen.

8. Der Eröffnungstermin wurde um 11. Uhr 25. Min. geschlossen.

9. Anerkannt durch folgende Bieter oder Bevollmächtigte:

F. Hartmann, Lehmann

F. Mehl, Ewald, Franz

Schulz
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verhandlungsleiters)
 (Schulz, AR)

III. Nachträge zur Niederschrift

1. Nachträglich eingegangene Angebote: Angebot der Firma Klaus Schmidt, B-Stadt
am 21. Jan. 1982 auf dem Postweg

Meier 21.01.82
 (Unterschrift, Datum)

2. Bieter oder deren Bevollmächtigte, die nachträglich Einsicht in die Niederschrift über die Angebotsöffnung genommen haben:
Frz. Mehlmann, Bg. Schabus/Bacher am 21.01.1982

3.

^{*) Nichtzutreffendes streichen}

RA-SiB 82
3. Eröffnung der Angebote
 Muster 3—2

Muster 3-2

SiB-Mitteilung

Straßenbauamt A-Stadt
 (Auftraggebende Stelle)

Nr. 07/82

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses

Befr.: B 75, Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-lm 8,5 bis 13,5
Oberbauarbeiten - Deckenlos D IV

Befr.: Angebotsöffnung am 20. Januar 1982, 11.00 Uhr

Für die Teilnahme an der Ausschreibung wird gedankt.
 Nachstehend wird das beim Eröffnungstermin verlesene Ergebnis der Ausschreibung mitgeteilt. Es darf nicht veröffentlicht werden.

Bieter	Endbetrag des Angebotes DM	Änderungsvorschläge und Nebenangebote
1. Max Krause, A-Stadt	4.211.913,25	ja
2. Eduard Meier, C-Stadt	4.097.350,17	
3. Bg. Schulze/Bäcker, B-Dorf	4.179.623,80 (abz. 1 v.H. Nachlaß auf Abrechnungssumme)	
4.		
5.		
6. Text in diesem Muster nicht geschrieben		
7.		
8.		

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3871 Nachdruck nicht gestattet!

RA-StB 82

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Nr. (1) - (9)

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Hauptangebote, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote) sind nach den §§ 23 bis 25 VOB/A unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 8, 21 und 22 VOB/A zu beachten.

In besonders gelagerten Fällen ist nach nachstehender Nr. (6) und Nr. (7) zu verfahren.

(2) Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

(3) Bei der Beurteilung der Angebote ist auf die Anforderungen bei der einzelnen Vergabe abzustellen; die Besonderheiten der anzubietenden Leistung und die Struktur des jeweiligen Bieterkreises sind zu berücksichtigen.

(4) Angebote von Unternehmen, die von der Baudienststelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben,

— sind bei Öffentlicher Ausschreibung wie Angebote der anderen Bieter zu behandeln,

— können bei Beschränkter Ausschreibung berücksichtigt werden; sie sind wie Angebote der anderen Bieter zu behandeln, wenn der Angebotsabgabe vor dem Eröffnungstermin zugestimmt wurde.

(5) Ein Nebenangebot oder ein Preisnachlaß mit einer Bedingung, die sich auf einen anderen Wettbewerb bezieht (z. B. Nachlaß für den Fall, daß der Zuschlag bei einer vorhergehenden Ausschreibung an denselben Bieter erteilt wird = „Koppelung von Angeboten“), darf nicht bei der Entscheidung jenes anderen Wettbewerbs berücksichtigt werden.

(6) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, läßt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergl. § 133 BGB).

(7) Berufet sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so ist eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung zu betrachten; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.

Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

(8) Die Feststellungen und Entscheidungen aufgrund der Prüfung und Wertung eines Hauptangebotes sollen in dem Formblatt StB-APröf „Angebotsprüfung“ (siehe Muster 4-1) eingetragen werden; reicht im Einzelfall der Raum im Formblatt für notwendige Eintragungen nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen.

Bei Nebenangeboten ist, soweit zweckmäßig, sinngemäß zu verfahren.

Für Angebote, die offensichtlich nicht in die engere Wahl kommen, braucht das Formblatt nicht ausgefüllt zu werden.

(9) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angebote sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

RA-StB 82

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Nr. (10) - (21)

Formale Prüfung der Angebote

(10) Zunächst sind die Angebote in formaler Hinsicht zu prüfen. Dabei ist gem. § 21 VOB/A, den BwB-StB und den Angaben in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ insbesondere festzustellen,

— ob die Angebote unvollständig sind (Preise, Erklärungen, Unterschrift, geforderte Unterlagen usw.),

— ob sie Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthalten,

— ob eine selbstgefällige Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses dem geforderten Aufbau nicht entspricht und ob die Erklärung fehlt,

— ob trotz Ausschluß Änderungsvorschläge oder Nebenangebote eingereicht wurden,

— ob Änderungsvorschläge oder Nebenangebote nicht auf besonderer Anlage gemacht und ob sie nicht als solche deutlich gekennzeichnet sind,

— ob Preisnachlässe angeboten sind, die in der „Niederschrift über die Angebotsöffnung“ nicht eingetragen wurden,

— ob bei Bietergemeinschaften die geforderte Erklärung (Anlage 1 zu BwB-StB 79) fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist,

— ob bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe Angebote von Unternehmen vorliegen, die nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden.

(11) Folgerungen aus den Feststellungen sind bei der weiteren Prüfung zu treffen.

Rechnerische Prüfung der Angebote

(12) Alle Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen), sofern nicht § 23 Nr. 1 VOB/A Anwendung findet.

(13) Fehlende Einheitspreise sind für die Nachrechnung zunächst mit „0,00“ anzusetzen.

(14) Der Änderungssatz für Lohnänderung ist bei der Nachrechnung wie ein Einheitspreis zu behandeln, jedoch ist ein angebotener Preisnachlaß auf ihn nicht anzuwenden.

(15) Der am Schluß des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern (vgl. Nr. 4.4 BwB-StB 79) und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(16) Angebotene Preisnachlässe sind nach ihrem Wortlaut zu berücksichtigen. Ein als Pauschalbetrag angebotener Preisnachlaß ist als Bruttobetrag von der Angebotssumme abzusetzen, sofern nicht eine andere Berechnungsweise angeboten wurde.

(17) Fehlende oder nicht zweifelsfreie Preiseintragen sowie erhebliche Rechenfehler des Angebotes sind in dem Formblatt StB-APröf „Angebotsprüfung“ (siehe Muster 4-1) zu vermerken.

(18) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen (siehe Muster 4-2).

(19) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen (siehe Muster 4-3). In der Regel brauchen nur die fünf niedrigsten Hauptangebote in den Preisspiegel aufgenommen zu werden.

Festlegung der weiter zu prüfenden Angebote

(20) Nach den Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung ist zu entscheiden, wie fehlende oder nicht zweifelsfreie Preiseintragen in den Angeboten zu bewerten sind.

Aufgrund dieser Entscheidungen ist der Preisspiegel zu berichtigen oder neu aufzustellen.

Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in der „Niederschrift über die Angebotsöffnung“ (Muster 3-1) Spalte 7 einzutragen.

(21) Ferner ist aufgrund der Feststellungen über formale Mängel (siehe Nr. (10)) zu entscheiden, ob Angebote auszuschließen sind.

RA-StB 82 4. Prüfung und Wertung der Angebote Nr. (30) — (36)

(30) Bei Preisnachlässen mit dem angebotenen Abrechnungsmodus „abziehbar erst bei Schlusszahlung“ ist sowohl der Zinsverlust als auch das Überzahlungsrisiko für die zunächst höheren Abschlagszahlungen gegenüber den Angeboten anderer Bieter zu berücksichtigen.

Der Zinsverlust kann überschlägig nach folgender Formel berechnet werden:

$$Z = \frac{1}{2} \times \text{Nachlaß} [\text{DM}] \times \text{Bauzeit} [\text{Monate}] \times \text{Zinssfuß} [\text{v. H./Monat}]$$

Der Zinssfuß ist nach § 16 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B anzusetzen.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Lohngleitklauseln

(31) Bei der Prüfung werden die — im Rahmen einer gemäß Nr. 9 ZVB-StB 80 vorgesehenen Lohngleitklausel — angebotenen Änderungssätze grundsätzlich wie Einheitspreise behandelt.

Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag oder Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot oder der entsprechende Angebotsabschnitt ohne Lohngleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig etwas anderes ergibt (s. Nr. (6)).

(32) Die für die Lohngleitklausel angebotenen Änderungssätze sind gesondert zu prüfen, da nach Nr. 9.2 ZVB-StB 80 nur die für Löhne und Gehälter entstehenden Mehraufwendungen erstattet werden.

Übersteigt ein Änderungssatz nicht den Rahmen der Erfahrungswerte, die sich aus zeitlich und inhaltlich vergleichbaren Wettbewerben unter Berücksichtigung der Änderungssätze des betroffenen Wettbewerbs ergeben, braucht die Angemessenheit des Änderungssatzes nicht weiter geprüft zu werden.

Übersteigt ein Änderungssatz diese Erfahrungswerte, ist aufzuklären, ob in dem Änderungssatz nur die bei der Ausführung der Leistung zu erwartenden Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen berücksichtigt worden sind. Insbesondere ist das der Berechnung zugrunde liegende Verhältnis der Lohnkosten zu den übrigen Kosten zu prüfen. Ergibt die Prüfung, daß in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, darf auf dieses Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden.

(33) Die Auswirkungen einer vorgesehenen Lohngleitklausel auf die Angebots- und Bieterfolge sind folgendermaßen zu berücksichtigen:

Wenn im Leistungsverzeichnis eine fiktive Lohnänderung angegeben ist (siehe Muster 6-6.3 bzw. 6-6.4 RU-StB 80) und die Bieter demgemäß bereits den Erstattungsbetrag ermittelt haben, ist bei unterschiedlichen Änderungssätzen zu prüfen, ob eine Aktualisierung der fiktiven Lohnänderung notwendig ist. Trifft dies zu, ist der Erstattungsbetrag neu zu ermitteln.

Wenn in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis von den Bieter Änderungssätze anzubieten waren (siehe Muster 6-8.1 bzw. 6-8.2 RU-StB 80), dann ist für jedes Angebot eine Berechnung entsprechend Muster 6-6.3 bzw. 6-6.4 RU-StB 80 vorzunehmen.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Stoffpreisgleitklauseln

(34) Bei einer gem. Nr. 10 ZVB-StB 80 vorgesehenen Stoffpreisgleitklausel (siehe Muster 6-9 bzw. 6-10 RU-StB 80) sind deren Auswirkungen bei Feststellung der Angebots- und Bieterfolge in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(35) Fehlt für einen Stoff ein Eintrag in dem dafür vorgesehenen „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklauseln“ oder würde ein Fall der Nr. 10.4 ZVB-StB 80 gegeben sein, dann ist das Angebot insoweit als ohne Stoffpreisgleitklausel abzugeben anzusehen; dies gilt auch, wenn ein Bieter eingetragen hat: „Angaben werden nachgereicht“ o. ä.

Bei fehlenden Angaben in Nebenangeboten ist entsprechend zu verfahren.

(36) Weichen die in dem „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklauseln“ eingetragenen Preise von den Mittelpreisen aus Angeboten einschlägiger Lieferanten (Marktpreise) ab, ist die Ursache aufzuklären.

RA-StB 82 4. Prüfung und Wertung der Angebote Nr. (22) — (29)

(22) Angebote, deren Angebotsendsummen im offenbaren Mißverhältnis zur Leistung stehen, sind auszuschließen.

Ein offenes Mißverhältnis besteht, wenn die Angebotsendsumme von den Erfahrungswerten des Auftraggebers, den Ergebnissen leistungs- und zeitgleicher Wettbewerbe und den Angebotsendsummen der anderen Bieter so grob abweicht, daß dies sofort ins Auge fällt, ohne daß es einer Prüfung im einzelnen bedarf.

(23) Unter den in der Wertung verbliebenen (d. h. weder ausgeschlossenen noch ausgeschiedenen) Angeboten ist unter Berücksichtigung der Angebotsendsummen festzulegen, welche Angebote zu nächst weiter geprüft werden. Die Entscheidung ist in das Formblatt StB-APröf „Angebotsprüfung“ (siehe Muster 4-1) einzutragen.

Prüfung und Wertung der Qualifikation der Bieter

(24) Prüfung und Wertung der Qualifikation der Bieter sind nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A vorzunehmen.

Hierbei ist entsprechend nach § 8 Nr. 3 und 4 sowie nach § 24 VOB/A zu verfahren.

(25) Bei Angeboten von Bieter, die als Hauptunternehmer Teile der Leistung an Nachunternehmer übertragen wollen, ist zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Nr. 7.1 Bwb-StB 79 erfüllen.

Angebote von Bieter, die wesentliche Teile der Leistung nicht selbst erbringen wollen (z. B. Baubetreibungsunternehmen), sind auszuschließen.

Technische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote

(26) Zu prüfen ist, ob nach den Bieterangaben die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt.

(27) Soweit es die Besonderheiten der Leistung erfordern, ist, ggf. durch Verhandlungen nach § 24 VOB/A, zu prüfen, ob das vorgesehene Arbeitsverfahren und der vorgesehene Geräteeinsatz für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet erscheinen.

Ferner ist festzustellen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen (z. B. Nutzungsdauer, Unterhaltungsaufwand) zulässige unterschiedliche Leistungsinhalte der einzelnen Angebote (z. B. Gesteinsarten, Fertigungsarten) für den Auftraggeber haben können.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Preisnachlässen

(28) Preisnachlässe ohne Bedingungen sind z. B.:

Preisnachlaß als Betrag.

Preisnachlaß als v. H.-Satz

— bezogen auf die Angebotssumme,

— bezogen auf die Auftragssumme,

— bezogen auf die Abrechnungssumme der Positionen des LV,

— bezogen auf die Einzelpreise,

— ohne Bezugsgröße.

Diese Preisnachlässe sind von der Angebotsendsumme abzuziehen.

(29) Preisnachlässe, die an Bedingungen geknüpft sind (auch Skontos), sind wie Nebenangebote zu behandeln.

RA-StB 82

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Nr. (37) - (41)

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

(37) Alle Änderungsvorschläge und Nebenangebote, nachfolgend „Nebenangebote“ genannt, sind entsprechend § 25 Nr. 3 VOB/A wie Hauptangebote zu behandeln, soweit nachstehend nichts Besonderes bestimmt ist.

Änderungen von Nebenangeboten sind nur im Rahmen von § 24 Nr. 3 VOB/A statthaft.

(38) Ein Nebenangebot mit Bedingungen, die bei einer bestimmten Art von Nebenangeboten regelmäßig für alle Bieter zwangsläufig auftreten (z. B. Genehmigung einer Auftragnehmer-Seitenentnahme), deren Erfüllung aber nicht vom Auftraggeber abhängt, ist zu berücksichtigen, wenn die Bedingungen bis zur Zuschlagserteilung erfüllt sein werden.

(39) Wegen des zu wählenden Wettbewerbsprinzips ist

- bei „sonstigen“ Nebenangeboten (§ 25 Nr. 3 Satz 2 VOB/A) stets,
- bei „gewünschten oder ausdrücklich zugelassenen“ Nebenangeboten (§ 25 Nr. 3 Satz 1 VOB/A) dann, wenn hierfür vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen keine erschöpfende Leistungsbeschreibung gegeben ist,
- zu prüfen, ob der Inhalt des Nebenangebotes der geforderten Leistung gleichwertig ist.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten sind vorwiegend technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Dabei sind über die angebotenen Herstellungskosten hinaus auch andere kostenmäßige Auswirkungen zu berücksichtigen, z. B.

- durch Dickenänderung einzelner Oberbauschichten bedingte Dickenänderung der anderen Oberbauschichten,
- Verlängerung der Dammstrecke durch Verkürzung der Brücke,
- unterschiedliche Erhaltungskosten bei unterschiedlicher Bauweise,
- Ersparung des Ausbaus von Zufahrtsstraßen durch Bahntransport.

(40) Ein nicht gleichwertiges Nebenangebot liegt dann vor, wenn es den im vorliegenden Fall gesetzten Maßstab für Hauptangebote in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, ggf. gestalterischer usw. Hinsicht nicht voll erreicht. Es darf im Rahmen der Ausschreibung nicht berücksichtigt werden (siehe aber Abschnitt 5 Nr. (8)).

Nicht gleichwertige Nebenangebote sind beispielsweise:

- Bauweise einer niedrigeren Bauklasse der Standardisierung der Straßenbefestigungen (RS/O).
- Ersatzloser Entfall einer Oberbauschicht.
- Asphaltbeton statt Gubasphalt.
- Brückenüberbauten einteilig statt zweiteilig.
- Mehrfeldbrücke als Einfeldträger- statt Durchlaufträger-System.
- Verringerung von Mengensätzen des Leistungsverzeichnisses.
- Ersatzloser Entfall von Bedarfspositionen.
- Verkürzung der Zuschlagsfrist.
- Entfall von verbindlichen Einzelfristen.
- Verlängerung von Ausführungsfristen.
- Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln für das Hauptangebot.

(41) Ein mindestens gleichwertiges Nebenangebot ist zu berücksichtigen.

Solche Nebenangebote können beispielsweise sein:

- Andere Bauweise der gleichen Bauklasse der Standardisierung der Straßenbefestigungen (RS/O).
- Straßenoberbau aus Beton statt aus bituminösem Mischgut und umgekehrt.
- Andere Entnahmestelle als in der Leistungsbeschreibung angegeben.
- Änderung der Querschnittsform eines Brückenüberbaues (außer einteiligen statt getrennten Überbauten).

RA-StB 82

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Nr. (42) - (48)

Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

(42) Da Bauleistungen nach § 2 Nr. 1 Satz 1 VOB/A zu angemessenen Preisen zu vergeben sind, darf sowohl auf Angebote mit unangemessen hohen Preisen als auch auf Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen sind in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen. Bei unangemessen hohen oder unangemessen niedrigen Preisen für wesentliche Teilleistungen sind die Ursachen hierfür aufzuklären.

(43) Angebote, die in die engere Wahl kommen, sind gründlich zu prüfen. Grundlage hierfür bietet u. a. die Analyse des Preispiegels und der Vergleich mit Erfahrungswerten; im Bedarfsfall sind auch die Kalkulation oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A heranzuziehen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VOB/A erwarten läßt.

(44) Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die übrigen.

Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu beurteilen. Weichen beispielsweise die Angebotsendsummen der aus dem Rahmen fallenden Angebote um mehr als 10 v. H. von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen unerlässlich.

(45) Bei solchen Angeboten sind die Einzelsätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

Lohnkosten

für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeiteinsatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
- der Mittellohn und die lohnabhängigen einschl. lohngebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

Einzelfestkosten

darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

Bauteilegemeinkosten

darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz) technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorteile verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Geräteverhaltungskosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschl. Einzelwagnisse in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrigere Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VOB/A, weil der Bieter Anlaß haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

(46) Bestehen Bedenken wegen der baupreisrechtlichen Zulässigkeit der Angebotspreise, so ist das Angebot rechtzeitig vor der beabsichtigten Zuschlagerteilung für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Feststellung der baupreisrechtlichen Zulässigkeit der Preise durch diese Behörde entbindet die Baubehörde nicht davon festzustellen, ob die Preise angemessen sind.

RA-StB 82 4. Prüfung und Wertung der Angebote Nr. (56) – (59)

Auswahl des annehmbarsten Angebotes

(56) Der Zuschlag ist gemäß § 25 Nr. 2 VOB/A auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(57) Bei der Auswahl des annehmbarsten Angebotes ist anhand der Übersicht „Angebots- und Bieterfolge“ (siehe Nr. (50)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(58) In einem Vermerk sind die Schritte der Prüfung und Wertung, deren Ergebnisse sowie die für die Auswahl des annehmbarsten Angebotes maßgebenden Gründe festzuhalten.

RA-StB 82 4. Prüfung und Wertung der Angebote Nr. (47) – (55)

Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote

(47) Für die abschließende Wertung der weiter geprüften Angebote sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebengebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen (z. B. der Wahl- und Bedarfspositionen) sowie ggf. aus den sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebengeboten (siehe Nr. (39)).

(48) Bei Angeboten von Bietern, auf welche die Richtlinien für bevorzugte Bewerber anzuwenden sind, ist die jeweilige Wertungssumme die um den zulässigen Mehrpreis gekürzte Angebotsendsumme.

(49) Bei Angeboten von Bietern aus Berlin (West) für Bauleistungen im Bundesgebiet ist die jeweilige Wertungssumme die um den Umsatzsteuerminderungsbetrag verminderte Angebotsendsumme.

(50) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Angebots- und Bieterfolge“ aufzulisten.

Verhandlungen mit Bietern

(51) Verhandlungen gemäß § 24 VOB/A sind nur für die dort vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig zu führen.

(52) Bei Ausschreibungen ist zu beachten, daß mit der Angebotseröffnung der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch

- Preiszugeständnisse durch Bieter,
 - sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebengeboten usw. durch Bieter oder
 - Änderungen der Person des Bieters dadurch, daß mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden sollen oder eine Bietergemeinschaft in ihrer Zusammensetzung geändert werden soll
- ist unzulässig.

Bei Freihändigen Vergaben soll von der Möglichkeit, über die Änderung von Angeboten zu verhandeln, nur mit der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden.

(53) Verhandlungen gem. § 24 Nr. 3 VOB/A bei Nebengeboten über „unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise“ dürfen nicht den Kern, d. h. den wesentlichen Inhalt, des Nebengebotes betreffen.

(54) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (Nr. (6)),
 - Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (Nr. (7)),
 - Korrektur erheblicher Rechenfehler (Nr. (17)),
 - Bewertung von fehlenden Eintragungen zur Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel (Nr. (31) und (35)),
- ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

(55) Soweit die Ergebnisse der Verhandlungen über

- den Angebotsinhalt nach § 24 Nr. 1 VOB/A,
 - Änderungen von Nebengeboten nach § 24 Nr. 3 VOB/A,
 - Verlängerung der Zuschlagsfrist (siehe Abschnitt 5, Nr. (4) und Nr. (6)),
- für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung (gemeinsam unterschriebener Vermerk, Schreiben des Bieters usw.) einzuholen, daß er das Verhandlungsergebnis zum Gegenstand seines Angebots macht (siehe Abschnitt 5, Nr. (10)).

Dabei ist zu beachten, daß

- mit Ablauf der Zuschlagsfrist die Bieter aus ihrer Angebotsbindung entlassen sind (§§ 146, 148 BGB),
- ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, wenn auch nur Änderungen einzelner Teile des Angebots (z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen), als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Muster 4-2

Bieterliste, Muster 4-2

SB-APdI
B 75, Ortsumgehung B-Dorf
Bez.: Heuten von Bau-Im 8,5 bis 13,8, Oberbaubarbeiten-Deckenlos D IV
 (Bezeichnung der Bauleistung)

Angebotsprüfung

Prüfung und Wertung der Angebote nach Abschnitt 4 der RA-SB 82 für das Hauptangebot des Bieters:
Th. Edward Müller, C - Stadt

Anzahl der eingereichten Nebenangebote: *1*

1. Allgemeines (Nrn. (1) bis (8))
 Feststellungen: *Benutzter Bewerber*

2. Formale Prüfung (Nrn. (10) bis (11))
 Feststellungen: *Erklärung über Berufsgenossenschaft im Angebot-briefchen ist unvollständig; Ergänzung ist nachzureichen*

3. Rechnerische Prüfung (Nrn. (12) bis (19))
 3.1 Feststellungen: *Keine*

3.2 Nachgerechnete Angebotsendaumme des Hauptangebotes: *4.098.415,38* DM
 Aufgestellt: *Schäfer, mose* zu Nr. 1
 Datum/Unterschrift: *25.01.82* zu Nr. 3
 Datum/Unterschrift: *Blum*

4. Festlegung der in der Wertung verbleibenden Angebote (Nrn. (20) bis (22))
☒ Das Angebot wird aufgrund der formalen oder rechnerischen Prüfung ausgeschlossen oder ausgeschieden
☒ Das Angebot bleibt in der Wertung

5. Festlegung der weiter zu prüfenden Angebote (Nr. (23))
 Das Angebot hat in der Bieterliste der Hauptangebote den vorläufigen Platz Nr. *1*
 Das Angebot wird weiter geprüft *ja/nein*

Datum *25.01.82* *Müller*
 Unterschrift

PL NR	NAME DER FIRMA, ORT	SUMME DER ABSCHNITTE	ERSTATT.BETR. LOHNAEND.	PREISNACHLASS O/O	UMSATZSTEUER(MWST) DM	GESAMTSUMME (NETTO)	O/O	BB	SU NR	
01	L. SCHNITZ , KOELN	355.495,33	1.093,53	5,00	17.829,44	13,00	44.038,72	338.759,42	100,0	04
02	I. LEHMANN , BONN	373.058,94	972,69		0,00	13,00	48.624,11	374.031,63	110,4	JA 05
03	E. SCHULZE , DUESSELDORF	392.857,47	5.713,03		10.000,00	13,00	50.514,17	388.570,50	114,7	08
04	E. MUELLER , EUSKIRCHEN	468.172,26	1.544,80		0,00	13,00	61.063,22	469.717,06	138,7	11
05	B. MEIER , AACHEN	475.229,50	5.000,52	1,50	7.203,45	V		473.026,57	139,6	JA 10

ANZAHL DER ANFORDERUNGEN 026 ANZAHL DER GUELTIGEN ANGEBOTE 011 ANZAHL DER NACHZURECHNENDEN ANGEBOTE 005

RA-StB 82
4. Prüfung und Wertung der Angebote
Muster 4-3

Preispiegel, Muster 4-3 (Blatt 1)

		O 51 000 512		STRASSENBAUAMT A-STADT		PROJ.80.001.00.00		SEITE 24	
		RZ-NR. 80/999		AUSBAU DER L 125, UMGEBUNG OBERDORF					
		SU-NR. 04 L. SCHMITZ KÖLN		SU-NR. 05 I. LEHMANN BONN		SU-NR. 08 E. SCHULZE DUESSELDORF		SU-NR. 11 E. MUELLER EUSKIRCHEN	
		SU-NR. 10 B. MEIER AACHEN							
OZ	STL-NR. KURZTEXT	MENGE AE	ANGEBOT.MENGE EINHEITSPREIS GESAMTPREIS	ANGEBOT.MENGE EINHEITSPREIS GESAMTPREIS	ANGEBOT.MENGE EINHEITSPREIS GESAMTPREIS	ANGEBOT.MENGE EINHEITSPREIS GESAMTPREIS	ANGEBOT.MENGE EINHEITSPREIS GESAMTPREIS	ANGEBOT.MENGE EINHEITSPREIS GESAMTPREIS	FUER MITTL. EINHEITSPR. DOKUMENTAT.
0.1.001	113 031 7102 5352 BITUMINOSE BEFESTIGUNG AUFNEHMEN	500,00 M3	10,40M 5.200,00	11,20 5.600,00	11,50M 5.750,00	10,50 5.250,00	10,80 5.400,00	10,88	
0.1.002	ENTFAELLT								
0.1.003	GRUNDPOSITION G1 108 115 1112 1200 BAUGRUBE F. EINZELFUNDAMENTE AUSH.	100,00 M3	28,50M 2.850,00	28,10 2.810,00	28,50M 2.850,00	28,00 2.800,00	27,00M 2.700,00	28,02	
0.1.004	WAHLPOSITION ZU G1 108 115 1112 0500 BAUGRUBE F. EINZELFUNDAMENTE AUSH.	100,00 M3	38,50 3.850,00M	37,80M 3.780,00M	38,70 3.870,00M	39,00M 3.900,00M	38,15 3.815,00M	38,43	
0.1.005	118 411 1202 1000 BETON EINSCHL. SCHALUNG HERSTELLEN	30,00 M3	280,00 8.400,00	278,00 8.340,00	275,00M 8.250,00	295,00M 8.850,00	290,00 8.700,00	283,60	
0.1.006	BEDARFSPOSITION FREIE MENGE 118 311 0005 ---- BETONSTAHL EINBAUEN	 T	1,00 1.850,00 1.850,00	1,70 1.800,00M 3.060,00	1,20 1.950,00M 2.340,00	1,80 1.950,00M 3.510,00	1,00 1.920,00 1.920,00	1,34 1894,00	
0.1.007	---- KUNSTSTEIN-MAUER HERSTELLEN	2,00 M3	725,00M 1.450,00	780,00 1.560,00	790,00 1.580,00	810,00M 1.620,00	800,00 1.600,00	781,00 KEINE DOK.	
0.1.008	BEDARFSPOSITION 119 418 2322 1400 MAUERWERK AUSFUGEN	6,00 M2	32,00M 192,00	35,00 210,00	39,00M 234,00	39,00M 234,00	38,00 228,00	36,60	
0.1.009	ENTFAELLT								
0.1.010	128 115 1---- PROVISOR. WEIDENZAUN BEREITSTELLEN	300,00 M	7,10 2.130,00	6,90 2.070,00	4,90M 1.470,00	7,50 2.250,00	7,80M 2.340,00	6,84	
0.1.011	128 120 2312 5300 WEIDENZAUN HERSTELLEN	300,00 M	6,50M 1.950,00	6,90M 2.070,00	6,80 2.040,00	6,80 2.040,00	6,80 2.040,00	6,76	
0.1.012	113 035 11-- BITUMINOSE DECKE ABKANTEN	80,00 M	7,00M 560,00	7,50 600,00	7,50 600,00	7,70M 616,00	7,60 608,00	7,46	
0.1.013	110 401 1311 1104 ENTWASSERUNGSDRHRLEITUNG AUSBAUEN	10,00 M	2,60M 26,00	2,70 27,00	4,10M 41,00	2,90 29,00	2,85 28,50	3,03	
	ZWISCHENSUMME 0.1		24.608,00M	26.347,00	25.155,00	27.199,00M	25.564,50	25774,70	
	S U M M E 0		108.663,02	99.509,50M	99.810,00	190.074,00M	187.826,50	137176,60	

RA-StB 82
4. Prüfung und Wertung der Angebote
Muster 4-3

Preispiegel, Muster 4-3 (Blatt 2)

		O 51 000 512		STRASSENBAUAMT A-STADT		PROJ.80.001.00.00	
		RZ-NR. 80/999		AUSBAU DER L 125, UMGEBUNG OBERDORF			
		SU-NR. 04 L. SCHMITZ KÖLN		SU-NR. 05 I. LEHMANN BONN		SU-NR. 08 E. SCHULZE DUESSELDORF	
		SU-NR. 11 E. MUELLER EUSKIRCHEN		SU-NR. 10 B. MEIER AACHEN			
BEZEICHNUNG DER ABSCHNITTE	DM	DM	DM	DM	DM	DM	ARITHMET. MITTEL
0. BAUSTELLENEINRICHTUNG	108.663,02	99.509,50	99.810,00	190.074,00	187.826,50	137.176,60	
1. BAUGRUBEN, LEITUNGSGRAEBEN	3.963,06	4.051,55	6.582,25	9.617,40	9.587,50	6.760,35	
2. ENTWASSERUNG	9.682,67	11.391,10	13.709,10	11.847,40	12.377,81	11.801,62	
3. BAGRUBENVERB., GERUESTE, VERKEHRSS.	54.939,97	48.650,10	90.384,00	68.462,84	89.487,72	70.384,92	
4. KUNSTBAUTEN AUS BETON UND STAHLBETO	76.711,34	65.692,33	58.140,80	68.790,97	66.961,04	67.259,30	
5. STAHLBAU	21.618,73	24.290,45	28.096,30	23.756,25	21.045,90	23.761,53	
6. LAGER, UEBERGAENGE, GELAENDER F. KUNS	5.172,65	3.579,81	4.821,62	4.628,30	5.000,33	4.640,54	
7. ERDBAU	58.194,00	97.730,00	68.400,00	71.040,00	60.747,00	71.222,20	
8. ZAEUNE	10.921,99	12.999,20	17.864,10	14.653,55	16.832,00	14.654,17	
9. STUNDENLOHNARBEITEN	5.627,90	5.164,90	5.049,30	5.301,55	5.363,70	5.301,47	
SUMME DER ABSCHNITTE	355.495,33	373.058,94	392.857,47	468.172,26	475.229,50	412.962,70	
BERUECKS. PREISNACHLASS V.H.	17.829,44 (5,00)		10.000,00		7.203,45 (1,50)		
ZWISCHENSUMME	377.665,89	373.058,94	382.857,47	468.172,26	468.026,05		
ERSTATTUNGSBETRAG LOHNAEND.	1.093,53	972,69	5.713,03	1.544,80	5.000,52		
GESAMTSUMME (NETTO)	338.759,42	374.031,63	388.570,50	469.717,06	473.026,57		
UMSATZSTEUER (MWST) V.H.	44.038,72 (13,00)	48.624,11 (13,00)	50.514,17 (13,00)	61.063,22 (13,00)	...	...	
GESAMTSUMME (BRUTTO)	382.798,14	422.655,74	439.084,67	530.780,28	...	...	
NEBENANGEBOT M. ABW. AUSFUEHRUNGSFRISTEN	--	--	JA	--	--	--	
NEBENANGEBOT M. TECHN. AENDERUNGEN	JA	JA	--	--	--	--	
BEGUENSTIGTER BIETER	--	JA	--	--	JA	--	

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
Nr. (1) - (6)

5. Abschluß des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung abzuschließen.

Bei Freihändiger Vergabe ist entsprechend zu verfahren.

Dabei sind die §§ 26 bis 29 VOB/A zu beachten.

Vorlage der Vergabeakten

(2) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, daß die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist abgeschlossen werden kann.

(3) Der übergeordneten Stelle sind mit einem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen, soweit wie möglich in Urschrift, vorzulegen:

- a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter;
- b) die Niederschrift über die Angebotsöffnung;
- c) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot;
- d) alle Angebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach c);
- e) die beiden Angebote mit nächsthöheren Wertungssummen als das Angebot nach c);
- f) soweit es sich bei den Angeboten nach c), d) und e) um Nebenangebote handelt, die zugehörigen Hauptangebote;
- g) etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote nach c) bis f) betreffen;
- h) Preisspiegel;
- i) Vermerk über das Ergebnis der Wertung;
- k) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden, (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen, ggf. nachgereichte Schreiben).

Verlängerung der Zuschlagsfrist

(4) Ist vorzusehen, daß der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine einheitliche Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist zu verhandeln. Eine Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.

(5) Muß die Zuschlagsfrist verlängert werden, ist zu prüfen, ob die Ausführungsfristen zu verlängern sind und inwieweit sich voraussichtlich Auswirkungen auf die Grundlage der Preisermittlung für die Angebote ergeben.

Eine etwaige Verlängerung von Ausführungsfristen ist den Bietern bei der Verhandlung über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist nach Nr. (4) mitzuteilen.

Ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Grundlage der Preisermittlung, ist die Ausschreibung aufzuheben.

(6) Stimmen die für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter der Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist nur unter Bedingungen zu, so ist zu prüfen, ob die Ausschreibung aufzuheben ist.

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
Nr. (7) - (16)

Erteilung des Zuschlages

(7) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gem. § 25 VOB/A das annehmbarste Angebot ermittelt worden ist, ist gemäß § 26 VOB/A der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

(8) Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt wurden (siehe Abschnitt 4 Nr. (40)), können bei der Zuschlagerteilung an den Bieter, der im übrigen das annehmbarste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt werden.

(9) Für das Zuschlagsschreiben ist in der Regel das Formblatt StB-Zuschlag „Zuschlagsschreiben“ (siehe Muster 5-1) zu verwenden. Ggf. ist die Zuschlagserklärung zu ergänzen.

(10) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Verhandlungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 4 Nr. (55)) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(11) Im Abschnitt II. des Formblatts StB-Zuschlag „Zuschlagsschreiben“ sind ggf. anzugeben:

- Berücksichtigte Nachlässe.
- Berücksichtigte Änderungsvorschläge und Nebenangebote.
- OZ der auszuführenden Wahlpositionen.
- OZ der Wahlpositionen, deren Ausführung sich der Auftraggeber noch vorbehält.

(12) Dem Zuschlagsschreiben ist das im Anschriftfeld, Betreff und Bezug ausgefüllte Formblatt StB-Bauleitung „Mittteilung über die Bauleitung“ (siehe Muster 5-2) beizufügen, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber Mitteilungen über seine vorgesehene Bauleitung geben soll.

Bei Kunstbauten ist ggf. das Formblatt StB-Bauleitung „Mittteilung über die Bauleitung“ mit folgendem Text zu ergänzen:

„Als verantwortlicher Koordinator für die statische und konstruktive Bearbeitung (Nr. 1.1. ZTV-K 80) wird benannt:

Name: Fernsprecher:

Anschrift:
Als verantwortlicher technischer Koordinator für alle Baubehelfe (Nr. 5.3 der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung —) wird benannt:

Name: Fernsprecher:

Anschrift:
Die technische Koordination umfaßt über die o. g. Nr. 5.3 hinaus auch alle anderen notwendigen Baubehelfe, wie z. B. die für Baugrubensicherungen.“

(13) In den vorgesehenen Fällen ist dem Zuschlagsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde „StB-Bürg 1 (Gesamt)“ beizufügen (siehe Muster 5-3).

(14) Wenn zu erwarten ist, daß das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der — ggf. nach Nr. (4) verlängerten — Zuschlagsfrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. fernschriftlich zu erteilen. Das Zuschlagsschreiben gemäß Nr. (9) ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erteilte Zuschlagerteilung zu verweisen.

(15) Nach erfolgtem Zuschlag sind die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 27 Nr. 1 VOB/A zu benachrichtigen. Dazu ist das Formblatt StB-Absage „Absageschreiben“ zu verwenden (siehe Muster 5-4).

(16) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- a) Ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden.
- b) Sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschl. der berücksichtigten Nebenangebote im Original.
- c) Etwaiger Schriftwechsel o. ä. mit dem Auftragnehmer.
- d) Entwurf des Zuschlagsschreibens.

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
 Nr. (17) - (21)

Aufhebung der Ausschreibung

(17) Wird die Aufhebung der Ausschreibung erwogen, so ist § 26 VOB/A zu beachten. In diesem Rahmen sind an die Beurteilung der Aufhebungsvoraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen.

(18) Liegt kein annehmbares Angebot vor, so ist die Ausschreibung nach § 26 Nr. 1 a VOB/A aufzuheben.

(19) Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwogen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten erkannt wird, daß unweckmäßig ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

Vor einer Verwertung der Idee eines Änderungsvorschlages oder Nebenangebotes ist zu prüfen, ob Urheberrechte verletzt werden würden (§ 20 Nr. 3 und § 27 Nr. 2 VOB/A).

(20) Wird bei einer Beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessenen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten Beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine Öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.

(21) Je nach Lage des Einzelfalles kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

- Zurückstellung der Baumaßnahme und spätere erneute Ausschreibung.
- Unmittelbar anschließende erneute Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung.
- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote zwecks Freihändiger Vergabe.

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
 Muster 5-1

Muster 5-1

StB-Zuschlag	
Straßenbauamt A-Stadt (Auftraggebende Stelle)	A-Stadt den 08.03.1982
Nr. 17/82	
An	
Firma Eduard Meier Steinstraße 41 4812 C-Stadt	
Zuschlagsschreiben	
Betrifft: B 75, Ortumgebung B-Dorf Neubau von Bau-km 8,5 bis 13,5 Oberbauarbeiten - Deckenlos D IV 19.01.1982	
Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Formblatt „Mitteilung über die Bauleitung“ (Borgschaftsurkunde*)	
1. Aufgrund Ihres vorbeschriebenen Angebots, über das am 04.02.1982 gem. § 24 VOB/A verhandelt wurde (siehe gemeinsam unterzeichnete Niederschrift vom 05/06.02.1982) das nach Prüfung mit 4.087.915,38 DM — 17. Viermillionenlebensundachtzigtausendneuhundertfünfzehn 38/100 Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie vierteljährlich im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland den Zuschlag.	
2. Bei der Auftragsumme ist berücksichtigt: das Nebenangebot Nr. 1, damit Auftragsumme 4.098.415,38 - 10.500,00 = 4.087.915,38 DM Weitere Angaben: Keine	
3. Sie werden gebeten, umgehend das anliegende Formblatt „Mitteilung über die Bauleitung“ ausgefüllt zurückzusenden. Die anliegende vorbereitete Bürgschaftsurkunde bitte ich innerhalb von 18 Werktagen ausgefüllt zurückzugeben. *)	
*) Ggf. streichen (siehe Nr. 50 ZVB-StB 80)	
 (Unterschrift)	
V (Verkehrsblatt) - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3873 Nichtdruck nicht gestattet!	

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
Muster 5-3

Muster 5-3

StB - Bürg 1 (Gesamt)	
Bürgschaftsurkunde	
Der Auftragnehmer	
Name und Sitz	Eduard Meier, O-Stadt
und	
der Auftraggeber	
letzlich vertreten durch	Bundesrepublik Deutschland
haben folgenden Vertrag geschlossen:	
Numerum	Nr. 17/82 vom 19.01./08.03.1982
Bezeichnung der Bauleistung	B 75, Ortsumgehung B-Dorf Neubau von Bau-km 8,5 bis 13,5 Oberbauarbeiten - Deckenlos D IV
Gemäß Nr. 50 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (ZVB-StB 80) hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, Schadensersatz und Gewährleistung, dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu stellen.	
Name und Anschrift des Bürgen	
Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von	
Betrag	204.400,-
Betrag in Worten	Zweihundertviertausendvierhundert
	DM Deutsche Mark
an den Auftraggeber zu zahlen.	
Auf die Einreden der Anrechnung und der Aufrechnung sowie der Vorausklausel gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.	
Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.	
Gerichtsstand ist der Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.	
Ort, Datum	
Unterschriften	

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3876 Nachdruck nicht gestattet!

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
Muster 5-2

Muster 5-2

StB-Bauleitung	
Name und Anschrift des Auftragnehmers (Stempel)	
Straßenbauamt A-Stadt	
Bergstraße 3	
4711 A-Stadt	
den	
Mitteilung über die Bauleitung	
Betreff:	B 75, Ortsumgehung B-Dorf Neubau von Bau-km 8,5 bis 13,5 Oberbauarbeiten - Deckenlos D IV
Bezug:	Ihr Zuschlags schreiben vom 08.03.1982
Für die Leitung der Ausführung des o. g. Bauauftrages wird als mein/unser Vertreter (Nr. 20 ZVB-StB 80) benannt:	
Name:	Fernsprecher:
Anschrift:	
Als Verantwortlicher für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs (Nr. 22 ZVB-StB 80) wird benannt:	
Name:	Fernsprecher:
Anschrift:	
und dessen Stellvertreter:	
Name:	Fernsprecher:
Anschrift:	
(Rechtsverbindliche Unterschrift, bei Arbeitsgemeinschaft Unterschrift des bevollmächtigten Mitglieds)	

Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3874 Nachdruck nicht gestattet!

RA-StB 82
5. Abschluß des Vergabeverfahrens
Muster 5-4

Muster 5-4

SIB-Absage

Strassenbauamt A-Stadt
(Auftraggebende Stelle)

Nr. 07/82

08.03.1982
A-Stadt, den

Baunternehmung
Julius Hen
Birkenweg 18
4991 A-Stadt

Absageschreiben

Betreff: B 75, Ortsumgehung B-Dorf
Neubau von Bau-km 8,5 bis 13,5
Oberbauarbeiten - Deckenlos D IV

Bezug: Ihr Angebot vom 18.01.1982

Auf Ihr vorbeschriftetes Angebot konnte leider kein Zuschlag erteilt werden.

Müller
(Unterschrift)

 Verkehrsblatt - Verlag Dortmund, Formular-Nr. 3875 Nachdruck nicht gestattet

Notizen: